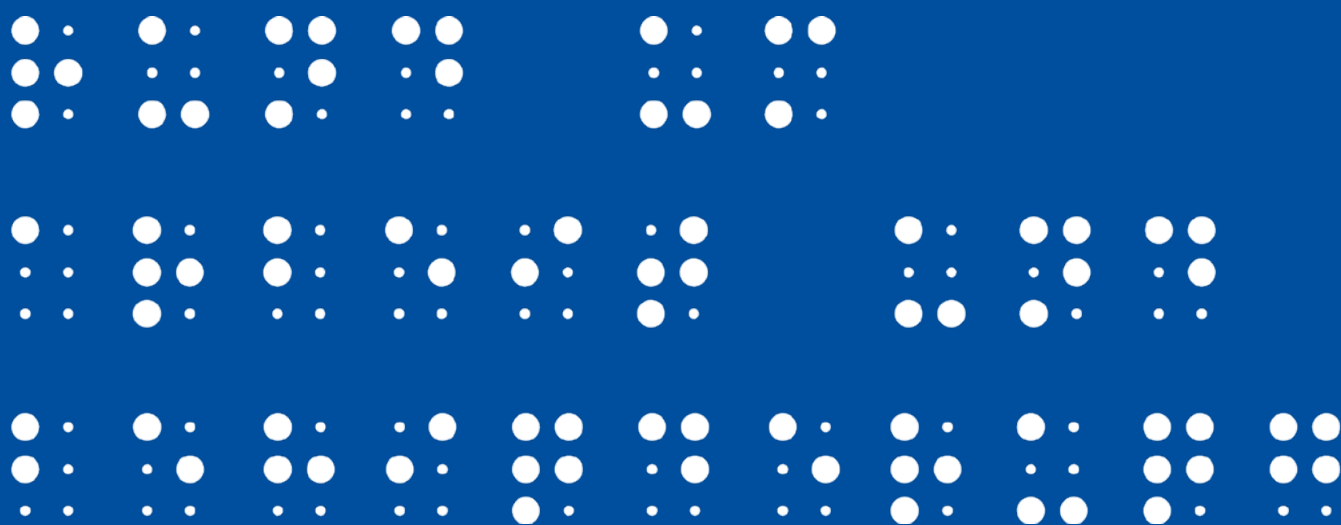




Rund um Arbeit und Behinderung

Informationen und Tipps

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:

Arbeitsmarktservice Österreich
Treustraße 35–43
1200 Wien
www.ams.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.^a Simone Gaßler

(Abteilung Service für Arbeitskräfte)

Text:

queraum. kultur- und sozialforschung
Obere Donaustraße 59/7a
1020 Wien

Redaktionsteam:

Mag.^a Yvonne Giedenbacher

Mag. (FH) Christoph Dirnbacher

Mag.^a (FH) Marlies Neumüller

Mag. Michael Stadler-Vida

Dr. Oliver Koenig

Wir danken Herbert Pichler (ÖGB – Chancen Nutzen Büro) für seine konzeptionelle Unterstützung und dem Redaktionsteam rund um Dietmar Löffler (atempo) für das LL-Feedback.

Gestaltung & DTP:

Mag.^a Barbara Waldschütz (www.kolkhos.net),
Mag.^a Verena Blöchl

Druck:

Druckerei Berger, Horn

Stand: 2024

Auflage: 2024

VORWORT

Für die meisten von uns spielt Arbeit eine wichtige Rolle im Leben. Arbeit sichert unseren Lebensunterhalt. Arbeit bedeutet aber auch, dass man selber über sein Leben bestimmen kann und am Leben aller Bürgerinnen und Bürger (so wie alle anderen Menschen) teilhaben kann. Doch Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt sind nicht immer einfach. Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung müssen oft einige Schwierigkeiten überwinden, bevor sie einen geeigneten Arbeitsplatz finden.

Daher wurden verschiedenste Angebote geschaffen, die Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung den Neueinstieg oder den Wiedereinstieg in die Arbeitswelt erleichtern sollen. Diese Vielzahl an Angeboten macht es aber manchmal schwierig, sich über die unterschiedlichen Möglichkeiten einen guten Überblick zu verschaffen.

Genau diesen Überblick wollen wir Ihnen mit dieser Broschüre geben. Sie soll Ihnen helfen, sich über die wichtigsten Angebote rund um das Berufsleben zu informieren. Außerdem beinhaltet die Broschüre zusätzliche Informationen, die für Sie als (Wieder-)Einsteiger_in wichtig sein können.

Natürlich ist es nicht möglich, hier alle Themen wirklich lückenlos zu behandeln. Diese Broschüre soll einer ersten Orientierung dienen und Ihnen die wichtigsten Angebote zeigen. Zusätzlich nennen wir Ihnen Ansprechpartner_innen oder Informationen, die Ihnen zu bestimmten Fragen weiterhelfen können. Im Anhang finden Sie einen ausführlichen Serviceteil dazu.

Wir hoffen, dass diese Broschüre eine nützliche Hilfe für Sie ist und Sie gut bei Ihrem (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben begleitet.

BIOGRAFIEN / LEBENSGESCHICHTEN

In den folgenden Kurzbiografien stellen wir Ihnen 4 Personen vor, die trotz ihrer Behinderung mitten im Berufsleben stehen. Ihre Berufe, ihre Wege in die Arbeitswelt, die täglichen Herausforderungen im Arbeitsleben und die Lösungen, die sie dafür finden, sind so unterschiedlich wie die 4 Menschen selbst. Ihre Erfahrungen sollen Sie ermutigen, Ihr eigenes Berufsleben aktiv zu gestalten.

„Auf die Universität zu gehen war die beste Entscheidung meines bisherigen Lebens.“

Thomas W. arbeitet 30 Stunden in der Woche als Pressereferent einer Kinder- und Jugendanwaltschaft. Er ist nebenberuflich als freier Journalist und als Lektor an der Universität tätig. Als Pressereferent verfasst er Presseaussendungen, organisiert Pressekonferenzen oder gestaltet Werbeeinschaltungen. An seinem Beruf gefällt ihm vor allem der Kontakt zu Menschen, die Abwechslung, das Arbeiten unter Zeitdruck und die notwendige geistige Beweglichkeit. In seinem Beruf machen Thomas W. manchmal die Barrieren des Gebäudes Probleme. Sein Büro erreicht er über eine Rampe beim Eingang, andere Teile des Hauses sind jedoch nicht mit dem Rollstuhl erreichbar. Seinen privaten Alltag organisiert er mit Persönlicher Assistenz, die ihn bei der Haushaltsführung unterstützt. Sein Rezept: „Möglichst cool, gelassen und humorvoll bleiben! Nichts ist so wichtig wie ich und mein Wohlbefinden. Interessant ist, was kommt; nicht, was war!“

Thomas W. wurde 1973 geboren. Nach einer Lehrausbildung zum Bürokaufmann legte er die Berufsreifeprüfung ab. Dann studierte er Publizistik und Kommunikationswissenschaft. Thomas W. ist Rollstuhlfahrer.

„In meinem Job muss man sehr konzentriert arbeiten.“

Sabine K. macht eine Lehrausbildung zur Applikationsentwicklerin (Informatikerin). Sie gestaltet Internetseiten und lernt gerade das selbständige Programmieren. Die Tätigkeiten als Applikationsentwicklerin machen ihr Spaß. In ihrem Beruf ist Pünktlichkeit und Genauigkeit sehr wichtig. Außerdem braucht man für die Arbeit sehr viel Konzentration. Das viele Sitzen während der Arbeitsstunden gleicht Sabine K. in der Freizeit mit Sport aus. Am Anfang war die Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen schwierig, doch jetzt kommt sie gut zurecht. Auch in der Berufsschule ist sie erfolgreich. Aber die Lehrstellensuche war nicht einfach. Sabine K. musste viele Bewerbungsschreiben verschicken, bevor es mit ihrer Lehrstelle klappte. Bei der Suche wurde sie von der Arbeitsassistenz unterstützt; ein Angebot, das Sabine K. anderen in einer ähnlichen Situation nur empfehlen kann. Sie denkt daran, nach ihrem Lehrabschluss auch noch eine Ausbildung zur Masseurin zu machen und dann vielleicht nebenberuflich in diesem Job zu arbeiten. Ihr Tipp: „Wichtig bei der Lehrstellensuche und später im Berufsleben ist, dass man selber offen ist und von sich aus auf Leute zugeht.“

Sabine K. hat nach der Hauptschule und ein halbes Jahr lang eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe besucht. Sie ist jetzt im vierten Jahr ihrer Lehrausbildung zur Informatikerin. Sabine K. ist gehörlos.

„Schwächen anerkennen, an den eigenen Möglichkeiten arbeiten.“

Christine S. arbeitet in einem Café in Wien im Service. Während ihrer Arbeitszeit ist sie allein dafür verantwortlich, dass der Laden läuft. Sie betreut die Gäste, schreibt Bestellungen, macht Kasse. Wenn sie am Abend nach Hause kommt, warten auf Christine S. ihre zwei Kinder, die sie allein erzieht.

Noch vor wenigen Jahren hätte sie so einen Arbeitstag nicht bewältigen können. Da war sie ganz am Boden. Mit Depressionen und ständigen Kopfschmerzen waren alltägliche Dinge, wie das Aufstehen in der Früh und das Versorgen der Kinder, nur mit großer Anstrengung möglich. Ein Transitarbeitsplatz im **Café Restaurant Max** hat dem Leben von Christine S. eine positive Wendung gegeben. Im **Café Max**, das von *pro mente Wien* betrieben wird, können sich Menschen mit psychischer Erkrankung 1 Jahr lang auf die Arbeitswelt vorbereiten, Selbstvertrauen gewinnen und Ängste abbauen. Danach bekam Christine S. den Job in dem Café, in dem sie auch heute noch arbeitet. Sie hat gelernt, ihre Leistungsgrenzen anzuerkennen und mit ihren Schwächen positiv umzugehen – Tag für Tag im Café.

Christine S. hat eine Koch- und Kellnerlehre absolviert und hat seit ihrem 16. Lebensjahr Depressionen.

„Sehr wichtig ist, sich nicht von der Bürokratie unterkriegen zu lassen.“

Brigitte H. arbeitet in Teilzeit als Lehrerin an einer HTL und unterrichtet Jugendliche der dritten bis fünften Klasse. Außerdem bietet sie gemeinsam mit ihrem Ehemann EDV-Dienstleistungen an. Schon als Kind wollte sie Lehrerin werden. An ihrem Beruf gefällt ihr vor allem der Kontakt zu jungen Menschen. Ihre Behinderung spielt in der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern nur eine kleine Rolle, und in den meisten Situationen weiß sie sich gut zu helfen. Trotzdem muss Brigitte H. auch immer wieder dafür kämpfen, dass zum Beispiel bei einem Schulfest oder einem Ausflug nicht darauf vergessen wird, dass sie mit dem Rollstuhl nicht überall hin kann. Nach ihrem Autounfall vor zehn Jahren setzte sich der Schuldirektor dafür ein, dass sie schon nach einem halben Jahr Rehabilitation weiter unterrichten konnte. Ein Kollege im Rollstuhl war ihr damals auch eine große Hilfe. Ihren privaten Alltag organisiert sie gemeinsam mit ihrem Ehemann, eine Haushaltshilfe unterstützt sie bei diversen

Wegen und Hausarbeiten. Ihr Partnerhund Puma begleitet sie zum Unterricht. Ihr Tipp: „Ich denke, man kann auf der einen Seite sicher locker 100 Dinge finden, die dagegen sprechen, einen Lehrer im Rollstuhl zu beschäftigen. Auf der anderen Seite gibt es sicher auch 101 oft ganz einfache Wege, diese Dinge beiseite zu räumen.“

Brigitte H. absolvierte die Handelsakademie und studierte Informatik. Seit einem Autounfall ist sie querschnittgelähmt.

Diese 4 Biografien stammen aus dem Projekt **Role Models – Vorbilder für die Bildungs- und Berufswahl** des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung (öibf).

In der AMS-Broschüre **15 Frauen mit Behinderung – 15 Wege zur Arbeit** finden Sie weitere Erfahrungsberichte. 15 Frauen mit Behinderung erzählen über ihre ganz persönlichen Wege in die Berufswelt und geben damit Anregungen und Impulse für eine selbstbestimmte Lebensweise.

In der AMS-Broschüre **Ich will arbeiten – Broschüre für Menschen mit Lernschwierigkeiten** und dem dazugehörigen Porträtband können Sie weitere 21 Menschen mit Lernschwierigkeiten kennenlernen, die erfolgreich einen Arbeits- oder Lehrstellenplatz gefunden haben.

Auf www.arbeitundbehinderung.at finden Sie mehr als 100 Beispiele gelungener beruflicher Integration von Menschen mit Behinderung.

Inhaltsverzeichnis

- 1** Wo finde ich Unterstützung bei Berufswahl und Berufsorientierung?
Seite 9
- 2** Welche Möglichkeiten der Berufsausbildung gibt es?
Seite 15
- 3** Wer bietet mir Unterstützung bei meinem Einstieg in das Berufsleben?
Seite 24
- 4** Welche Alternativen zum „freien“ Arbeitsmarkt gibt es?
Seite 32
- 5** Was sollte ich rund um die Erwerbstätigkeit wissen?
Seite 35
- 6** Welche Rechte habe ich?
Seite 50
- 7** Arbeitslos, was nun?
Seite 57
- 8** Welche Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse gibt es?
Seite 65
- 9** Wer ist für die Rehabilitation zuständig?
Seite 77
- 10** Was ist wichtig im Umfeld meiner beruflichen Integration?
Seite 80
- 11** Serviceteil
Seite 84

1 Wo finde ich Unterstützung bei Berufswahl und Berufsorientierung?

Die Frage nach dem richtigen Beruf ist oft schwierig zu beantworten. Ganz besonders, wenn man die Schullaufbahn beendet oder man feststellt, dass man die Arbeit, die man bisher gemacht hat, nicht mehr leisten kann oder will. Je genauere Vorstellungen Sie von Ihrem Berufsziel haben, desto gezielter können Sie sich darauf vorbereiten oder gegebenenfalls nach freien Stellen suchen. Eine gute Ausbildung hilft jedenfalls dabei, die eigenen Interessen, Fähigkeiten und Stärken zu kennen und gut vorbereitet auf die Stellensuche zu gehen.

Was muss ich über „AusBildung bis 18“ wissen?

In Österreich gibt es seit 2017 unter dem Titel „**AusBildung bis 18**“ eine **Ausbildungspflicht für Jugendliche unter 18 Jahren**. Das heißt, wer seither die Pflichtschule beendet und jünger als 18 Jahre ist, muss eine (Berufs-) Ausbildung machen, die über den Pflichtschulabschluss hinausgeht. Die Ausbildungspflicht gilt auch für Jugendliche mit einer Behinderung.

Die Ausbildungspflicht kann durch unterschiedliche Bildungs- und Ausbildungsangebote erfüllt werden, wie den Besuch einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule, durch eine Lehrausbildung (Lehre, Verlängerte Lehre/Teilqualifizierung, Überbetriebliche Ausbildung), den Besuch von Angeboten des Sozialministeriumservice oder des Arbeitsmarktservice.

Erst wenn Sie über 18 Jahre alt sind, können Sie direkt eine Arbeitsstelle suchen. Wenn Sie aber (noch) keine abgeschlossene Berufsausbildung haben, gibt es viele gute Gründe, dass Sie sich trotzdem für eine Ausbildung entscheiden sollten! Eine Berufsausbildung eröffnet Ihnen langfristig mehr Möglichkeiten, wie etwa einen besseren Arbeitsplatz, Aufstiegschancen und mehr Geld. Menschen, die keine Berufsausbildung haben, werden leichter arbeitslos oder müssen sich mit schlecht bezahlten Jobs zufrieden geben.

Sie erhalten Unterstützung vom Jugendcoaching (siehe weiter unten) oder vom Arbeitsmarktservice. Diese erstellen gemeinsam mit Ihnen einen Perspektiven- oder Betreuungsplan. Darin wird beschrieben, wie die Ausbildungspflicht erfüllt werden kann.

Unter www.ausbildungbis18.at finden Sie alle Informationen zur Ausbildungspflicht für Jugendliche.

Wenn für Sie keine Ausbildungspflicht besteht, Sie über 18 Jahre sind und Sie sich trotzdem für eine Berufsausbildung entscheiden, erhalten Sie dieselbe Unterstützung wie Jugendliche mit Ausbildungspflicht. Für junge Erwachsene von 19 bis 25 kommt die „Jugendausbildungsgarantie“ der Bundesregierung zum Tragen.

Wie finde ich den richtigen Beruf oder die richtige Ausbildung?

Das Arbeitsmarktservice (AMS) hilft zum Beispiel Jugendlichen bei der Berufsorientierung mit einer Reihe von Angeboten. In mehr als 70 **Berufs-InfoZentren (BIZ)** können sich Jugendliche über verschiedene Berufe und Ausbildungsmöglichkeiten informieren. Auch im Internet gibt es einige Angebote, welche die Berufswahl erleichtern können: Das **Qualifikationsbarometer** gibt Auskunft über Ausbildungen und Fähigkeiten, die derzeit in der Wirtschaft besonders gefragt sind. Der **Berufskompass** ist ein Fragebogen zur Berufsorientierung, der zu den eigenen Neigungen und Interessen eine Auswahl passender Berufe vorschlägt. Im **Berufslexikon** finden Sie detaillierte Beschreibungen zu fast 1.800 Berufen.

Alle Informationen des AMS rund um Arbeitsmarkt, Bildung und Beruf finden Sie im Internet unter www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/karrierekompass zusammengestellt.

Beim AMS bekommen Sie auch Informationsmaterial (z. B. Broschüren) zum Thema Berufswahl. Für Mädchen vor der Berufsentscheidung oder junge Migrantinnen und Migranten gibt es spezielle Informationsangebote.

Einen kleinen Überblick über das Angebot an Informationsmaterial des AMS bekommen Sie im Serviceteil oder auch auf www.ams.at/broschueren.

Eine weitere gute Möglichkeit zur Information über Ausbildungen und Berufe ist der Besuch von Berufsinformationsmessen. Ein Beispiel hierfür wäre die **BeSt – Die Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung**. Unter dem Label **BeSt barrierefrei** werden auch Informationen speziell für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung und/oder Benachteiligung angeboten.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter dem Stichwort „Berufsinformationsmessen“ bzw. unter www.bestinfo.at oder www.berufsinfomesse.org (BIM).

Wem solche Informationsangebote nicht genug sind, die_der kann sich auch beim AMS beraten lassen. Darüber hinaus bietet das AMS Berufsorientierungskurse an. Auch das Sozialministeriumservice (früher: Bundessozialamt) fördert mit seinen Angeboten (Jugendcoaching, AusbildungsFit – früher: Produktionsschule u. a.) die Berufsorientierung und die Vorbereitung auf eine (Berufs-)Ausbildung. In diesen Kursen werden mit Hilfe von Trainerinnen und Trainern persönliche Interessen bestimmt, Stärken und Schwächen analysiert sowie ein möglicher Schulungs- und Ausbildungsbedarf erhoben. Oft werden sogenannte „Schnuppertage“ angeboten, manchmal können auch Praktika absolviert werden.

Auskünfte zu Berufsorientierungs- und Ausbildungsvorbereitungskursen erhalten Sie bei Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Welche Unterstützungsangebote gibt es?

Das **Jugendcoaching** wendet sich an

- Jugendliche ab dem 9. Schulbesuchsjahr
- abbruchsgefährdete Jugendliche unter 19 Jahren
- Jugendliche mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf unter 25 Jahren

Besondere Unterstützung erhalten Jugendliche, die gefährdet sind, die Schule abzubrechen oder keinen Abschluss auf der Sekundarstufe I oder II erlangen zu können, und/oder Unterstützung bei der Lehrstellensuche bzw. beim Berufseintritt benötigen.

Das Jugendcoaching ist freiwillig und kann von allen Beteiligten kostenlos in Anspruch genommen werden. Es umfasst neben einer Vernetzung von Familie, Schule, Qualifizierungsmaßnahmen und Wirtschaft vor allem das Herausarbeiten von Stärken und Fähigkeiten der Jugendlichen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte geplant, die für einen erfolgreichen Übertritt in das zukünftige Berufsleben notwendig sind.

Im Jugendcoaching sind 3 Stufen der Unterstützung möglich:

Stufe 1 umfasst beratende Erstgespräche im Umfang von einigen Stunden (maximal 2 Monate). Hier erhalten Jugendliche allgemeine Informationen für ihre Schul- und Berufslaufbahn. Angesprochen sind in erster Linie Jugendliche, die mithilfe dieser Informationen relativ eigenständig die nächsten Schritte gehen können.

Wenn mehr Unterstützungsbedarf besteht, so kann ein Übertritt in Stufe 2 oder Stufe 3 erfolgen.

In der Stufe 2 erfolgt eine umfangreichere Beratung für Jugendliche, die Hilfe bei der beruflichen Entscheidungsfindung und bei der Suche nach Unterstützungsangeboten benötigen. Der Abschluss der Stufe 2 – nach maximal 6 Monaten – ist Voraussetzung für eine **Verlängerte Lehre bzw.**

Teilqualifizierung (vormals: Integrative Berufsausbildung) oder für die Teilnahme am Angebot **AusbildungsFit**.

Stufe 3 richtet sich an Jugendliche, die eine intensive Begleitung im Sinne eines „Case Managements“ benötigen. Dabei wird ein individueller Entwicklungsplan erstellt, der konkrete Fördermaßnahmen, Qualifizierungsschritte sowie mittel- und langfristige Ziele enthält. Die Dauer der Stufe 3 kann sich bedarfsorientiert auf bis zu 1 Jahr erstrecken.

Zusätzlich wurde im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht für Jugendliche unter 18 Jahre die Stufe 0 geschaffen. Deren Aufgabe besteht in der Heranführung der Jugendlichen an die Ausbildungspflicht, d. h. in der Kontaktaufnahme zur zum ausbildungspflichtigen Jugendlichen bzw. zu den Erziehungsberechtigten, und deren gezielte Weiterverweisung an Angebote, durch welche die Ausbildungspflicht erfüllt wird.

Dem Jugendcoaching kommt im Rahmen der „Arbeitsfähigkeit bis 25“ eine bedeutsame Rolle zu.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 ist der Entfall der verpflichtenden Arbeitsunfähigkeitsfeststellung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorgesehen. Damit steht auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei denen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit bestehen, in Zukunft der Weg zu einer Vormerkung und Betreuung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) sowie zur Nutzung dessen Angebote frei. Das Vorhaben „Arbeitsfähigkeit bis 25“ dient der Förderung der Beschäftigung und Inklusion von jungen Menschen mit eingeschränkter Arbeitsfähigkeit und leistet einen Beitrag zu einer umfassenden Teilhabe in allen Bereichen des Lebens sowie zu einer besseren finanziellen Absicherung dieser Personengruppe.

Die im Jugendcoaching bereits vorhandene Expertise wird genutzt, um gemeinsam mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen Potenziale abzustecken und Perspektiven zu entwickeln. Diese Perspektiven werden gemeinsam festgehalten und laufend auf ihre Aktualität hin überprüft. Das Jugendcoaching übernimmt zudem nicht nur die Beratung der jungen Menschen, sondern agiert auch als Drehscheibe und Wegweiser in der vorhandenen Angebotslandschaft von AMS, SMS und der Länder. Um junge Menschen

mit Behinderung bestmöglich zu betreuen, wird die Altersgrenze für das Jugendcoaching für diese Zielgruppe bis an das Ende des 25. Lebensjahres angehoben.

Das Angebot **AusbildungsFit** (früher: Produktionsschule) steht Jugendlichen offen, die nach dem Ende ihrer Schullaufbahn etwas mehr Zeit und Unterstützung brauchen, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Im NEBA-Angebot AusbildungsFit können versäumte Basisqualifikationen und andere Kompetenzen nachträglich erworben werden. Außerdem lernen Jugendliche dort verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten kennen. AusbildungsFit wendet sich an Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bzw. – im Falle von Jugendlichen mit Behinderung – bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Die Teilnehmer_innen von AusbildungsFit besuchen Trainingsmodule, in denen es um Aktivierung, berufliche Orientierung und die spezifische Berufsausbildung geht. In der sogenannten „Wissenswerkstatt“ erwerben sie verschiedene Kompetenzen, etwa im Bereich der Neuen Medien. Auch Sport und Bewegung gehören bei AusbildungsFit dazu. Während der gesamten Teilnahme werden die Jugendlichen von Coaches begleitet.

Der Zugang zum NEBA-Angebot AusbildungsFit wird vom Jugendcoaching und vom Arbeitsmarktservice gemeinsam organisiert. Empfiehlt das Jugendcoaching die Teilnahme an AusbildungsFit, wird mit der zuständigen AMS-Geschäftsstelle Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) bewilligt werden kann.

Mehr Informationen zum Jugendcoaching, zu AusbildungsFit und anderen Angeboten finden Sie auf der Website des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA) unter www.neba.at. Sie können dort auch nach Anbieterorganisationen in Ihrer Region suchen.

Die AMS-Broschüre „Ich will arbeiten“ bietet speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten Informationen zum Jugendcoaching und anderen Unterstützungsangeboten in „Leichter Sprache“. Die Broschüre kann unter www.ams.at für Arbeit-suchende angefordert oder heruntergeladen werden.

2 Welche Möglichkeiten der Berufsausbildung gibt es?

Eine gute Ausbildung ist die Grundlage für ein erfolgreiches Berufsleben. Je besser die Ausbildung, desto geringer ist das Risiko, dass man arbeitslos wird. Die höchste Arbeitslosigkeit gibt es in der Gruppe jener Menschen, die keine abgeschlossene Berufs- und/oder Schulausbildung haben.

Im folgenden Kapitel erfahren Sie, welche Möglichkeiten der (Berufs-) Ausbildung Sie haben und wie Sie zu der gewünschten Ausbildung kommen.

Was muss ich grundsätzlich über die Lehre wissen?

Eine Lehre wird zum größten Teil in einem Betrieb oder einer Lehrwerkstätte absolviert. Hier erfolgt die praktische Ausbildung. Zum Erlernen theoretischer Grundlagen bzw. anderer wichtiger Kenntnisse besucht der Lehrling die Berufsschule. In der Regel dauert eine Lehre 3 Jahre. Je nach Beruf kann es aber auch längere Lehrzeiten geben. Am Ende der Lehre steht die Lehrabschlussprüfung.

Eine Liste aller Lehrberufe finden Sie in der Broschüre „Lehrberufe in Österreich – Ausbildungen mit Zukunft“ des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort unter www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung oder beim Arbeitsmarktservice unter www.ams.at/berufslexikon.

Was ist eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung?

Für Jugendliche mit Benachteiligungen oder persönlichen Vermittlungshindernissen, die eine herkömmliche Lehre nicht absolvieren können, besteht die Möglichkeit, eine sogenannte **Verlängerte Lehre** oder eine **Teilqualifizierung** zu machen. Die Berufsausbildungsassistenz unterstützt während der gesamten Dauer der Berufsausbildung.

Bei einer Verlängerten Lehre kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich aufgrund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens 1 Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu 2 Jahre, verlängert werden.

Bei einer Teilqualifizierung wird in einem Ausbildungsvertrag festgelegt, welche Teile des Berufsbildes gelernt werden sollen. Diese Teile können durch Fertigkeiten und Kenntnisse aus anderen Berufsbildern ergänzt werden. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen 1 und 3 Jahren betragen.

Sowohl die Verlängerte Lehre als auch die Teilqualifizierung kann in regulären Lehrbetrieben oder in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen absolviert werden.

Wie komme ich zu einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifizierung?

Wenn Sie eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung machen wollen, wenden Sie sich zuerst an Ihre AMS-Geschäftsstelle. Grundsätzlich können alle, die vom AMS nicht auf übliche Weise vermittelt werden können und eine Lehrstelle suchen, eine Verlängerte Lehre/Teilqualifizierung machen, wenn sie

- am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder

- keinen bzw. einen negativen Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule haben, oder
- im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw. des jeweiligen Landesbehindertengesetzes als behindert gelten, oder
- wenn sich in einer Beratungs-, Betreuungs- oder Orientierungsmaßnahme des AMS oder SMS (z. B. Jugendcoaching) zeigt, dass der Abschluss eines regulären Lehrvertrages nicht möglich ist.

Jugendliche, die eine Verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung machen wollen, müssen darüber hinaus ein Jugendcoaching-Verfahren durchlaufen, bevor sie mit der Lehre oder einer Teilqualifizierung beginnen können.

Mehr Informationen zum Thema Jugendcoaching finden Sie im Kapitel 1.

Das AMS hilft bei der Stellensuche. Es ist jedoch wichtig, dass man sich auch selbst bemüht, eine Lehrstelle zu suchen. Für Jugendliche ist es oft ein Vorteil, wenn Eltern oder andere Familienangehörige bei der Suche nach einem Lehrplatz helfen. Auch die Beraterinnen und Berater im Jugendcoaching, der Arbeitsassistenz (siehe Kapitel 3) bzw. der Berufsausbildungsassistenz (siehe weiter unten) können Sie unterstützen. Erkundigen Sie sich immer genau, welche Unterstützung Ihnen geboten werden kann.

Wie läuft eine Verlängerte Lehre bzw. Teilqualifizierung ab?

Ist eine Lehrstelle gefunden, bekommt der Lehrling eine Berufsausbildungsassistentin oder einen Berufsausbildungsassistenten zur Seite gestellt. Die Unterstützung beginnt schon beim Abschluss des Lehr- bzw. Ausbildungsvertrages, bei dem die **Berufsausbildungsassistenz** die Formalitäten in der Abwicklung übernimmt und somit die Firmen entlastet. Die Der Assistent_in begleitet den Lehrling und den Betrieb während der gesamten Lehrzeit und vermittelt zwischen der dem Jugendlichen, dem Betrieb und der Berufsschule. Alle an der Lehrausbildung Beteiligten können sich an

die Berufsausbildungsassistenz wenden. Bei regelmäßigen Treffen mit der_dem Jugendlichen (und der_dem Ausbilder_in) werden Fragen, Probleme, Wünsche und Ziele besprochen.

Bei der Verlängerten Lehre besteht auf jeden Fall die Pflicht zum Besuch der Berufsschule. Bei einer Teilqualifizierungslehre gilt die Schulpflicht im Rahmen der festgelegten Ausbildungsziele. In Ausnahmefällen kann ein Teilqualifizierungslehrling auch vom Besuch der Berufsschule befreit werden.

Wenn Lehrlinge beim Erlernen von Arbeitsprozessen Schwierigkeiten haben, kann ein **Jobcoach** zur Verfügung gestellt werden, um den Betrieb zu entlasten. Der Jobcoach begleitet den Lehrling direkt an den Arbeitsplatz und übt mit ihr_ ihm die Arbeitsschritte solange, bis sie richtig sitzen. Der Jobcoach wird in der Regel vom Sozialministeriumservice finanziert.

Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrem Sozialministeriumservice! Mehr Informationen zur Berufsausbildungsassistenz und zu den Anbieterorganisationen in Ihrem Bundesland finden Sie auf der Website des Netzwerks Berufliche Assistenz (NEBA) unter www.neba.at. Dort können Sie auch nach Anbieterorganisationen für Jobcoaching in Ihrer Region suchen.

Kann ich trotz meiner Behinderung eine weiterführende Schule besuchen?

Das Recht auf Integration in Regelschulen für Kinder mit Behinderungen besteht grundsätzlich nur bis zur achten Schulstufe und im Schulversuch im Polytechnischen Lehrgang. Körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler, welche die allgemeinen Lehrziele ohne zusätzliche Förderung im Unterricht erreichen, können grundsätzlich auch jede weiterführende Schule besuchen.

In vielen Fällen sind Lehrkräfte und Direktion zur Zusammenarbeit bereit und auch willig, allfällige Probleme zu lösen. Wichtig ist es, sich früh genug (z. B. ein

Jahr) vor dem eigentlichen Schulbesuch mit der Schule in Verbindung zu setzen und die Bedürfnisse und Möglichkeiten zu besprechen. Nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz müssen öffentliche Gebäude seit dem 1. Jänner 2016 barrierefrei zugänglich sein. „Organisatorische Diskriminierungen“ (z. B. fehlende Unterlagen in Braille) darf es, sofern zumutbar, keine mehr geben. Sollte ein Schulbesuch an baulichen Barrieren oder anderen Hindernissen im Unterricht scheitern, kann ein Schlichtungsantrag beim Sozialministeriumservice gestellt werden. Nützt das nichts, wäre theoretisch eine Klage auf Schadenersatz für jede einzelne Diskriminierung möglich. Eine Unterlassung (= Beseitigung der Diskriminierung) kann nicht eingefordert werden.

Mehr Informationen zum Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz finden Sie im Kapitel 6. Auch Ihr Sozialministeriumservice oder die Behindertenanwaltschaft stehen für Fragen zur Verfügung. Die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Serviceteil.

Manche Schulen, wie das Schulzentrum Ungargasse in Wien, integrieren schon länger behinderte Schülerinnen und Schüler. Fragen Sie im Bildungsministerium, bei Landesschulräten oder Behindertenorganisationen nach Schulen in Ihrem Bundesland, die bereits Erfahrung mit behinderten Kindern und Jugendlichen haben.

Bei der Bewältigung des Alltags in der Schule kann Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz helfen. Persönliche Assistentinnen und Assistenten sind aber keine Stütz- oder Nachhilfelehrer_innen. Mehr Informationen zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz finden Sie im Kapitel 5.

Neben der Integration in Regelschulen besteht auch die Möglichkeit des Besuchs einer Sonderschule. Für körper-, seh- und hörbehinderte Jugendliche gibt es in Österreich mehrere spezielle Schulen. Über das Ausbildungsangebot erkundigt man sich am besten direkt bei den Schulen.

Wie sieht es nach der Matura mit einem Studium an einer Universität oder an einer Fachhochschule aus?

Die Universitäten und Fachhochschulen bieten Studierenden mit Behinderung eine Reihe von Unterstützungsleistungen. So gibt es an vielen Einrichtungen Behindertenbeauftragte, an die sich Studierende mit Fragen, die das Studium betreffen, wenden können.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, bereits frühzeitig (z. B. 1 Jahr) vor Beginn des Studiums mit der Universität, an der man studieren möchte, Kontakt aufzunehmen, damit notwendige Unterstützungen abgeklärt werden können. Auch die Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH) bietet Beratung und Informationsmaterial für behinderte Studierende an.

Um an einer Fachhochschule studieren zu können, muss eine Aufnahmeprüfung bestanden werden. Sollten Sie spezielle Rahmenbedingungen benötigen, um die Prüfung machen zu können, kontaktieren Sie bitte frühzeitig die Leitung des Fachhochschullehrgangs.

Umfangreiche Informationen zum Thema Studieren mit Behinderung bietet z. B. die Website der Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen unter www.uniability.org.

Die Universitäts- und Fachhochschulgebäude in Österreich sind inzwischen zu großen Teilen barrierefrei zugänglich. Ausgewählte Hörsäle sind auch mit Induktionsschleifen ausgestattet. Viele Institutionen bieten auf ihren Webseiten genaue Informationen über den jeweiligen Stand der Barrierefreiheit.

Behinderte Studierende haben das Recht auf eine individuelle Prüfung, wenn die Prüfung aufgrund der Behinderung nicht in der vorgesehenen Art und Weise abgelegt werden kann. Zur Hilfe im Studienalltag können auch Studierende Assistenz am Arbeitsplatz erhalten.

Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrem Sozialministeriumservice!

Welche finanzielle Unterstützung kann ich für mein Studium bekommen?

Studierende mit Behinderung können die Studienbeihilfe je Studienabschnitt um 2 Semester länger beziehen. Voraussetzung ist eine anerkannte Behinderung von mindestens 50 Prozent. Der Nachweis kann auf unterschiedliche Arten (z. B. Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug des Bundespflegegeldes) erbracht werden. Für bestimmte Behinderungsformen verlängert sich die Anspruchsdauer zusätzlich. Bei Studierenden mit Behinderung ist auch die Altersgrenze für eine Studienbeihilfe, ab der mit einem Studium begonnen werden muss, auf 35 Jahre erhöht, und außerdem haben folgende Personengruppen Anspruch auf eine höhere Studienbeihilfe:

- blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende
- Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochlea-Implantat tragen

Genauere Informationen zum Thema Studienbeihilfe finden Sie im Internet unter: www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen.

Welche Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten gibt es?

Körper- und sinnesbehinderte Menschen können grundsätzlich an allen allgemeinen Weiterbildungseinrichtungen Schulungen und Kurse besuchen. Die größten Einrichtungen sind das *Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)*, das *Berufsförderungsinstitut (BFI)* und die *Volkshochschulen (VHS)*. Kurse und Ausbildungen werden aber auch von anderen Institutionen angeboten. Sollten Sie spezielle Rahmenbedingungen brauchen, kontaktieren Sie vorher die jeweilige Einrichtung.

Fragen Sie bei Ihrer AMS-Geschäftsstelle nach,
ob Förderungen möglich sind!

Speziell für behinderte Erwachsene gibt es in Österreich auch eigene Aus- und Weiterbildungseinrichtungen. Die größte Einrichtung ist das *Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)* mit mehreren Standorten. Das Angebot richtet sich an körper- und sinnesbehinderte Menschen, aber auch an Menschen mit psychischen Erkrankungen und Menschen, die eine berufliche Rehabilitation anstreben.

Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten speziell für blinde Menschen bietet auch das *Berufliche Kompetenzzentrum Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit*, die *Berufliche Assistenz und Akademie des Österreichischen Blinden- und Sehbehindertenverbandes* in Wien und das *Odilien-Institut für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit* in Graz.

Für gehörlose Menschen gibt es einige spezialisierte Angebote im (Weiter-) Bildungsbereich. Zwei Beispiele für Anbieter: *equalizent* (Wien) und *KommBi* (Innsbruck). Darüber hinaus bieten auch einige Landesgehörlosenverbände Kurse zu verschiedenen Themen an.

Erkundigen Sie sich bei entsprechenden Vereinen und Verbänden. Die Kontaktmöglichkeiten finden Sie zum Beispiel beim Infoservice des BMASK (siehe Serviceteil).

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten bieten die *Akademie für integrative Bildung (biv-integrativ)* und *atempo* Kurse zu verschiedenen Themen an. Die *alpha nova Akademie* vermittelt interessierte Personen in integrative Kurse von bestehenden Bildungseinrichtungen.

Im Internet finden Sie auf der Seite des Sozialministeriumservice www.sozialministeriumservice.at unter „Arbeitsmarktprojekte“ Angebote und Projekte zum Thema Beratung und Bildung.

Auch manche allgemeinen Bildungseinrichtungen wie die Volkshochschulen, das WIFI oder das BFI haben Angebote für Menschen mit Lernschwierigkeiten im Programm.

Für genauere Informationen empfiehlt es sich, in den Kursprogrammen nachzusehen bzw. direkt bei den Organisationen anzufragen.

3 Wer bietet mir Unterstützung bei meinem Einstieg in das Berufsleben?

Bei der Suche nach einer Lehrstelle (Ausbildungsplatz) oder einer Arbeitsstelle und einem Beruf ist es wichtig, genau zu wissen, was man möchte. Auch Eigeninitiative erleichtert die Suche nach einem Arbeitsplatz. Stellenanzeigen in Zeitungen oder auch Informationen von Verwandten und Bekannten führen oft zum Kontakt mit Unternehmen, die neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter suchen. Doch in diesem Bereich gibt es auch viele Dienste und Serviceangebote, die Ihnen bei Ihrem (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben helfen können. Hier bekommen Sie einen kurzen Überblick darüber.

Wer unterstützt mich bei meiner Suche nach einer Lehrstelle bzw. Ausbildung?

Das Arbeitsmarktservice unterstützt Sie bei Ihrer Suche nach einer Lehrstelle, etwa durch eine persönliche Beratung in Ihrer regionalen Geschäftsstelle oder auch durch Angebote wie die Lehrstellenbörse:

Unter www.ams.at/lehrstellen können Sie online nach offenen Lehrstellen suchen und bekommen zudem Tipps zum Thema Lehre. Die neue Suchmaschine „alle jobs“ (www.ams.at/allejobs) durchsucht alle beim AMS gemeldeten Stellen und im Internet verfügbaren Stellenangebote gleichzeitig. Die kostenlose AMS Job App (www.ams.at/app) ermöglicht die einfache Suche nach einer Lehrstelle auf Ihrem Smartphone.

Wenn Sie beim AMS als lehrstellensuchend vorgemerkt sind, aber trotzdem vorläufig keine geeignete Lehrstelle gefunden werden kann oder Sie eine betriebliche Lehre abgebrochen haben, können Sie trotzdem einen Lehrabschluss

erreichen. In der **Überbetrieblichen Lehrausbildung** haben Sie einen Ausbildungsvertrag mit einer Schulungseinrichtung, die selbst ausbildet oder mit einem Unternehmen zusammenarbeitet. Sie erlernen die praktischen Fertigkeiten eines Lehrberufs und besuchen auch die Berufsschule. Rechtlich sind Teilnehmer_innen einer Überbetrieblichen Lehrausbildung allen anderen Lehrlingen gleichgestellt.

Das Jugendcoaching und das NEBA-Angebot AusbildungsFit können Sie dabei unterstützen, sich auf die Berufsausbildung vorzubereiten. Mehr Informationen zum Jugendcoaching und AusbildungsFit finden Sie im Kapitel 1.

Das Arbeitsmarktservice fördert unter bestimmten Umständen die Ausbildung in einem Unternehmen durch einen Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung. Gefördert werden kann zum Beispiel eine Lehrstelle für Lehrstellensuchende, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, oder auch für Teilnehmer_innen an der Verlängerten Lehre oder Teilqualifizierung (vormals: Integrative Berufsausbildung).

Das AMS bietet Ihnen eine Reihe von Hilfestellungen im Internet, wie die Jugendseite www.ams.at/jugendseite mit Informationen zur Berufswahl, zu Ausbildungsangeboten und zur Jobsuche oder auch das Qualifikationsbarometer www.ams.at/qualifikationsbarometer, das Ihnen zeigt, welche Fähigkeiten und Berufe am Arbeitsmarkt gefragt sind.

Wie unterstützt mich das AMS bei Stellensuche und Berufseinstieg?

Eine der wichtigsten Aufgaben des Arbeitsmarktservice ist es, Sie bei Ihrer Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz zu unterstützen. Einerseits bekommen Sie beim AMS Informationen zu Berufswahl und Berufsorientierung (siehe Kapitel 2), andererseits hat das AMS unterschiedliche Möglichkeiten, um Ihnen die Suche nach offenen Stellen zu erleichtern. Eine wichtige Anlaufstelle für Ihre Suche nach einem Arbeitsplatz ist also Ihre regionale AMS-Geschäftsstelle.

Die Liste der AMS-Landesgeschäftsstellen finden Sie im Serviceteil. Bei Ihrer Landesgeschäftsstelle erfahren Sie auch, wie Sie mit Ihrer regionalen Geschäftsstelle in Kontakt treten können. Die Adressen der AMS-Geschäftsstellen sind auch im Internet unter www.ams.at zu finden. Auf der Website www.myability.at haben Arbeit suchende Personen mit Behinderung die Möglichkeit, aus Stellenangeboten auszuwählen, bei denen Unternehmen speziell nach Menschen mit Behinderung als Bewerberinnen und Bewerber suchen.

Die Angebote des AMS richten sich prinzipiell an alle Arbeit suchenden Menschen. Allerdings sind manche Personengruppen besonders förderungswürdig, und dazu gehören auch viele Arbeit suchende Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung. Vom AMS werden in Zusammenarbeit mit anderen Kostenträgern (Bund, Länder) viele Maßnahmen für den Neueinstieg oder den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt angeboten.

In Ihrer Geschäftsstelle des AMS können Sie die elektronischen Möglichkeiten der Stellensuche (Internetzugang, Selbstbedienungscomputer/Samsomaten) nutzen, Informationsmaterial (z. B. Broschüren) bekommen und natürlich auch ein persönliches Gespräch mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater führen.

Wenn Sie schon einen klaren Berufswunsch haben, genügend Vorkenntnisse und Ausbildungen haben und Eigeninitiative mitbringen, werden Sie in der Servicezone Ihrer AMS-Geschäftsstelle beraten, z. B. über die Existenzsicherung während der Jobsuche, offene Stellen oder mögliche Förderungen.

Sollten Sie eine intensivere Unterstützung benötigen oder wünschen, werden Sie in der sogenannten Beratungszone Ihrer Geschäftsstelle weiterbetreut. Dort vereinbaren Sie mit Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater zum Beispiel, welche weiteren Beratungsangebote und Schulungen für Sie infrage kommen.

Wenn Sie zu Hause einen Internetanschluss haben, können Sie sich auf der Internetseite des Arbeitsmarktservice (www.ams.at) natürlich auch selbst einen

ersten Überblick über die Angebote des AMS verschaffen. Sie können auch über den eJob-Room oder „alle jobs“ online eine Stelle suchen. Mit der kostenfreien AMS JobApp können Sie auf Ihrem Smartphone ganz einfach nach offenen Stellen suchen und sich über neu hereingekommene Stellenangebote informieren lassen.

Sollte eine Vermittlung direkt in die Wirtschaft nicht gleich gelingen, kann Sie das AMS auch in ein sogenanntes Beschäftigungsprojekt vermitteln.

Mehr zu Beschäftigungsprojekten und Transitarbeitsplätzen lesen Sie bitte im Kapitel 4 nach.

Das AMS hat auch die Möglichkeit, Ihren Berufseinstieg mit besonderen Unterstützungsangeboten zu erleichtern. Infrage kommen hier Maßnahmen wie Berufsvorbereitung, Berufsfindung, Arbeitserprobung oder auch Arbeitstrainings.

Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer AMS-Geschäftsstelle nach den verschiedenen Angeboten!

Sollten Sie eine besonders intensive Begleitung benötigen, kann das Arbeitsmarktservice Sie auch an andere Serviceeinrichtungen verweisen. Viele Organisationen arbeiten mit dem AMS zusammen und haben sich auf die Begleitung rund um Arbeitsplatzsuche und Berufs(wieder-)einstieg spezialisiert. Ein Beispiel dafür ist die Arbeitsassistentz.

Was kann mir die Arbeitsassistentz bieten?

Die Arbeitsassistentz soll bei der Suche nach einer Lehrstelle (Ausbildungsplatz), bei der Arbeitsplatzsuche und beim (Wieder-)Einstieg in das Berufsleben begleiten. Die Arbeitsassistentz bietet Ihnen bei Bedarf Beratung, Information und Orientierung, schon bevor Sie nach einer Stelle suchen.

Oft geht es darum, neue berufliche Aussichten und Möglichkeiten zu eröffnen, zusätzliche Unterstützungsangebote oder Förderungen zu suchen oder auch Möglichkeiten für Aus- und Weiterbildung abzuklären. Die Arbeitsassistentenz hilft Ihnen bei der Suche nach einer neuen Stelle und begleitet Sie bei Bedarf auch zum Vorstellungsgespräch. Auch bei Problemen am Arbeitsplatz kann Ihnen Ihre Arbeitsassistentin oder Ihr Arbeitsassistent helfen.

Manche Arbeitsassistenten haben sich auf bestimmte Gruppen von Menschen spezialisiert. Zum Beispiel unterstützt die *Jugendarbeitsassistentenz* junge Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder Behinderung rund um Arbeitsplatzsuche und Berufseinstieg.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer AMS-Geschäftsstelle oder bei Ihrem Sozialministeriumservice, ob Arbeitsassistentenz für Sie infrage kommt. Unter www.neba.at können Sie nachschauen, welche Arbeitsassistenten in Ihrer Region tätig sind!

Wie kann ich mich auf Bewerbung und Vorstellungsgespräch vorbereiten?

Bewerbung und Vorstellungsgespräch sind wichtige Meilensteine auf dem Weg zu einem Arbeitsplatz. Im Handel gibt es inzwischen jede Menge Bücher mit Tipps für eine gute Bewerbung. Es stehen Ihnen jedoch auch viele Informationsquellen kostenlos zur Verfügung.

Das Interaktive Bewerbungsportal des AMS unter www.ams.at/bewerbung bietet Ihnen Musterbewerbungen, Anleitungen, praktische Leitfäden und individuelle Checklisten zu allen Schritten Ihres Bewerbungsprozesses – vom ersten Gedanken an einen neuen Job bis hin zur Gehaltsverhandlung.

Von www.ams.at können Sie sich die Praxismappe für die Arbeitsuche mit vielen praktischen Tipps herunterladen. Auch auf www.arbeiterkammer.at finden Sie nützliche Hinweise und Musterbriefe für Ihre Bewerbung.

Eine wichtige Frage für Sie ist vielleicht der Umgang mit dem Thema Behinderung bei Bewerbung und Vorstellungsgespräch. Es ist Ihnen überlassen, ob Sie Ihre Behinderung ansprechen und offenlegen wollen. Sofern Ihre Eignung für den Beruf nicht durch Ihre Behinderung beeinträchtigt wird, müssen Sie das Thema nicht ansprechen oder diesbezügliche Fragen beantworten. Sollten Sie sich allerdings dafür entscheiden, die Behinderung anzusprechen, tun Sie dies möglichst ungezwungen und verweisen Sie auf Ihre Fähigkeiten und Stärken. Informieren Sie sich schon vor Ihren Bewerbungen über technische Hilfsmittel oder Arbeitsplatzausstattungen, die Sie benötigen würden und sagen Sie der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber, dass diese Hilfsmittel und Ausstattungen auch gefördert werden können.

Mehr zum Thema Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse erfahren Sie im Kapitel 8. Dort können Sie nachlesen, welche Förderungen es für Arbeitnehmer_innen und welche es für Arbeitgeber_innen gibt.

Wenn Sie zum Personenkreis der begünstigten Behinderten gehören, sollten Sie dies Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber wissen lassen. Zum einen kann diese_r dann auch die damit verbundenen Vorteile in Anspruch nehmen (z. B. Förderungen), zum anderen zerstören Sie so nicht die notwendige Vertrauensbasis zu Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber. Die Arbeitgeber_innen werden nämlich ohnehin einmal im Jahr im Nachhinein vom Sozialministeriumservice darüber informiert, welche begünstigten Behinderten in ihren Unternehmen beschäftigt sind.

Mehr Informationen zum Status der_des begünstigten Behinderten (Feststellungsbescheid) und zu den rechtlichen Konsequenzen finden Sie im Kapitel 6.

Überlegen Sie sich schon vor der Bewerbung genau, ob Sie auch alles bedacht haben, was noch mit Ihrer Berufstätigkeit zusammenhängt (z. B. Fahrt von und zur Arbeit), und ob Sie vielleicht besondere Unterstützung brauchen (z. B. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz).

Erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den relevanten Stellen nach den Voraussetzungen und den zeitlichen Fristen für Unterstützungsmöglichkeiten und Förderungen!

Bei Bedarf kann Sie auch die Arbeitsassistentin in der Phase der Bewerbungen und Vorstellungsgespräche begleiten.

Wichtig: Denken Sie daran, dass Sie bei Bewerbung und Einstellung nicht aufgrund Ihrer Behinderung diskriminiert werden dürfen.

Mehr Informationen zum Diskriminierungsschutz finden Sie im Kapitel 6.

Gibt es auch Hilfe auf dem Weg in die Selbständigkeit?

Sollten Sie sich eine selbständige berufliche Existenz aufbauen wollen, kommen unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten für Sie infrage.

Brauchen Sie allgemeine Informationen zu den Themen Firmengründung und Selbständigkeit, können Sie sich an das *Gründerservice* der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) wenden.

Auf der Website www.gruenderservice.at können Sie sich einen ersten Überblick verschaffen.

Auch das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice bieten Unterstützung für mögliche Jungunternehmer_innen an. Das AMS kann im Rahmen des *Unternehmensgründungsprogramms* eine Gründungsberatung und eine Weiterqualifizierung fördern. Das Sozialministeriumservice kann unter dem Titel „Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit“ Zuschüsse gewähren (siehe Kapitel 8).

In Wien und in der Steiermark gibt es für Menschen mit Behinderung, die eine Unternehmensgründung anstreben, ein spezialisiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Mehr Informationen finden Sie unter www.chance.at (Steiermark) und auf www.wienwork.at (Wien).

Das *Kompetenzzentrum Selbstständig mit Behinderung* – ein Servicebereich der Initiative Integratio – bietet Information und Service für (angehende) Unternehmerinnen und Unternehmer mit Behinderung.

Mehr Informationen und die Kontaktmöglichkeit finden Sie auf www.integratio.at.

4 Welche Alternativen zum „freien“ Arbeitsmarkt gibt es?

Für einige Arbeitsuchende kommt ein Arbeitsplatz in der sogenannten freien Wirtschaft nicht sofort infrage. Die Gründe dafür können ganz unterschiedlich sein. Um diesen Menschen einen schrittweisen Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Beschäftigung, die im folgenden Abschnitt kurz beschrieben werden.

Was versteht man unter einem Transitarbeitsplatz?

Wenn jemand Schwierigkeiten hat, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, kann die Vermittlung in ein sogenanntes **Beschäftigungsprojekt** (Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt, Sozialökonomischer Betrieb) helfen. Die Grundidee solcher Beschäftigungsprojekte ist es, die Wiedereingliederung langzeitarbeitsloser Menschen zu ermöglichen, d. h. sie bekommen auf einem zeitlich befristeten Arbeitsplatz die Möglichkeit, unter fachlicher Anleitung ihre berufliche Eingliederung zu starten. Ein solcher Arbeitsplatz heißt **Transitarbeitsplatz** und soll dazu dienen, die persönlichen Voraussetzungen zu verbessern und schließlich eine Stellung auf dem freien Arbeitsmarkt zu finden. Ein Transitarbeitsplatz ist in der Regel auf 6 Monate befristet.

Beschäftigungsprojekte arbeiten in sehr unterschiedlichen Bereichen, von der Altenbetreuung über die Grünraumbewirtschaftung bis hin zu Bürodienstleistungen. Einige Projekte haben sich auf bestimmte Zielgruppen (z. B. Menschen mit einer psychischen Erkrankung) spezialisiert.

Mehr Informationen zu Gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten und Sozialökonomischen Betrieben erhalten Sie bei Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

In vielen Beschäftigungsprojekten werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eine Integrationsbegleitung dabei unterstützt, einen Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft zu finden. In anderen Projekten bietet die Arbeitsassistentin in dieser Phase des Übergangs Begleitung und Unterstützung (siehe Kapitel 3).

Was ist ein Integrativer Betrieb?

In den **Integrativen Betrieben** (früher: *Geschützte Werkstätten*) können jene Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz finden, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht wieder beschäftigt werden können. Es gibt kein Recht auf eine Beschäftigung in einem Integrativen Betrieb. Es werden auch nur Menschen mit Behinderung eingestellt, die einen bestimmten Grad der Leistungsfähigkeit erreichen können.

In Österreich gibt es 8 Integrative Betriebe, die meisten von ihnen mit mehreren Standorten. Die Betriebe sind in verschiedenen Bereichen tätig (z. B. Holzverarbeitung, Druckerei, Wäscherei, Auftragsfertigung im technischen Bereich). Sie werden gefördert, erwirtschaften aber einen Teil ihrer Kosten durch den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen selbst.

Eine Liste aller Integrativen Betriebe steht Ihnen im Serviceteil zur Verfügung.

Die Arbeitsplätze in Integrativen Betrieben sind nicht als Dauerarbeitsplätze gedacht. Das heißt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen befähigt werden, eine Stelle in der freien Wirtschaft zu finden. Wenn allerdings die Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, können die Arbeitsplätze im Integrativen Betrieb gesichert bleiben.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Integrativen Betriebs haben einen schriftlichen Arbeitsvertrag, werden nach Kollektivvertrag bezahlt und sind voll versichert.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialministeriumservice über Aufnahmebedingungen und Arbeitsmöglichkeiten in den Integrativen Betrieben.

Was ist ein Geschützter Arbeitsplatz?

Im Gegensatz zu den oben beschriebenen Möglichkeiten (Transitarbeitsplätze, Integrative Betriebe), bezeichnet der Ausdruck ***Geschützte Arbeit*** einen geförderten Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt. Das heißt, hier werden keine speziellen Projekte oder Betriebe eingerichtet, sondern es wird ein Arbeitsplatz in einem Unternehmen der freien Wirtschaft z. B. mittels Lohnförderung unterstützt, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aufgrund einer Behinderung dauerhaft nicht in der Lage ist, die volle Arbeitsleistung zu erbringen.

Mehr Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrem Sozialministeriumservice, Ihrer AMS-Geschäftsstelle oder bei Ihrer Landesregierung.

5 Was sollte ich rund um die Erwerbstätigkeit wissen?

Wenn Sie eine Stelle gefunden haben, ist ein großer Schritt getan. In diesem Kapitel möchten wir Sie mit den wichtigsten arbeitsrechtlichen Regelungen vertraut machen. Außerdem wollen wir Ihnen zeigen, welche Unterstützungsstrukturen und -möglichkeiten es gibt. Wir können hier natürlich nicht alle Fragen behandeln, sondern gehen nur auf die wichtigsten Punkte ein.

Auf den Webseiten und in den Broschüren der Arbeiterkammer und des ÖGB erfahren Sie mehr zur Ihren Rechten und Pflichten als Arbeitnehmer_in.

Was sollte ich gleich bei Arbeitsantritt beachten?

Arbeitsvertrag und Dienstzettel

Mit Ihrem Eintritt in ein Unternehmen sind Sie einen Arbeitsvertrag eingegangen. Der Vertrag muss nicht unbedingt schriftlich vorliegen. Auch eine mündliche Abmachung gilt als Vertrag. Während Sie also kein Recht auf einen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, haben Sie ein Recht auf einen Dienstzettel. Der Dienstzettel ist sehr wichtig, denn er enthält die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag.

Arbeitszeit

Die sogenannte Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche. Es gibt jedoch in einzelnen Kollektivverträgen andere Regelungen mit kürzerer oder längerer Arbeitszeit. In Ihrem Arbeitsvertrag vereinbaren Sie das Ausmaß der Arbeitszeit. Wenn Sie Teilzeitarbeit leisten, müssen Ausmaß, Lage und Änderung der Arbeitszeit zwischen Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in

vereinbart werden. Außerdem dürfen Sie, wenn Sie Teilzeit arbeiten, nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

Wird die gesetzliche Normalarbeitszeit überschritten, spricht man von Überstundenarbeit. Die Überstunden sind mit einem mindestens 50-prozentigen Zuschlag (je nach Vereinbarung in Geld oder in Zeitausgleich) abzugelten. Bei einem erhöhten Arbeitsanfall sind auch 20 Überstunden in der Woche zulässig. Die tägliche Arbeitszeit darf 12 Stunden, die wöchentliche 60 Stunden, jeweils inkl. Überstunden, nicht überschreiten. Dies darf zudem nicht regelmäßig erfolgen.

Auch Pausen sind rechtlich geregelt. Bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit pro Tag haben Sie zumindest 30 Minuten Pause. Diese gilt jedoch nicht als bezahlte Arbeitszeit.

Urlaubsanspruch

Bis zur Vollendung Ihres 25. Dienstjahres steht Ihnen ein bezahlter Urlaub von 5 Wochen (= 30 Werktage) pro Arbeitsjahr zu. Danach haben Sie Anspruch auf 6 Wochen (= 36 Werktage) Urlaub. Auch wenn Sie Teilzeit arbeiten oder geringfügig beschäftigt sind, haben Sie 5 bzw. 6 Wochen bezahlten Urlaub.

Als Zugehörige_r zum Kreis der begünstigten Behinderten haben Sie möglicherweise Anspruch auf Zusatzurlaub – wenn das im Kollektivvertrag, Dienstrecht oder in der jeweiligen Betriebsvereinbarung vorgesehen ist.

Erkundigen Sie sich bei der Arbeiterkammer, ob in Ihrer Branche ein Recht auf einen solchen Zusatzurlaub besteht.

Bin ich in der Arbeitswelt vor Diskriminierung geschützt?

Die Diskriminierung von behinderten Menschen in der Arbeitswelt ist verboten. Das heißt, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit einer Behinderung hat das Recht auf gleiche Behandlung wie alle ihre_seine Kolleginnen und Kollegen.

Wichtig: Um vor Diskriminierung in der Arbeitswelt geschützt zu sein, müssen Sie keinen Feststellungsbescheid haben!

Mehr Informationen zum Diskriminierungsschutz finden Sie im Kapitel 6.

Welche Ansprüche habe ich im Fall von Krankheit?

Wenn Sie als Arbeiter_in oder Angestellte_r krank werden, erhalten Sie weiterhin Ihren Lohn/Ihr Gehalt. Die Dauer der Entgeltfortzahlung hängt von der Dauer Ihres Beschäftigungsverhältnisses ab:

- bis zu 5 Jahren: 6 Wochen
- vom 6. bis zum 15. Jahr: 8 Wochen
- vom 16. bis zum 25. Jahr: 10 Wochen
- ab dem 26. Jahr: 12 Wochen

Darüber hinaus bekommen Sie für weitere 4 Wochen das halbe Entgelt – anstatt der 2. Hälfte steht Ihnen das halbe Krankengeld von Ihrer Krankenkasse zu.

Sollten Sie länger krank sein: Nach der Entgeltfortzahlung durch die_den Arbeitgeber_in gibt es Krankengeld von der Krankenkasse. Die Höhe des Krankengeldes hängt von Ihrem Einkommen im letzten Monat vor der Erkrankung und von der Höhe der Entgeltfortzahlung ab. Krankengeld gibt es maximal für 1 Jahr. Wer mindestens 13 Wochen wieder arbeitsfähig ist, hat einen neuen Anspruch.

Mehr Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Sie können die Bestimmungen auch in den Broschüren oder auf der Website der Arbeiterkammer nachlesen.

Pflegefreistellung

Wenn nahe Angehörige erkranken und Pflege benötigen, haben Sie Anspruch auf Pflegefreistellung. Ihr Lohn oder Gehalt wird in dieser Zeit weiter bezahlt. Die erkrankte Person muss, mit wenigen Ausnahmen, mit Ihnen in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie haben Anspruch auf eine bezahlte Woche Pflegefreistellung pro Arbeitsjahr. Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, haben Sie Anspruch auf eine weitere Woche Pflegefreistellung.

Wie sieht es mit Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz aus?

Die *Arbeitsinspektion* ist zuständig für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt. Sie überprüft, ob die gesetzlichen Bestimmungen zu Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Betrieben umgesetzt werden, und sie führt im Fall von Beschwerden oder Arbeitsunfällen Ermittlungen durch. Außerdem beraten die Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren kostenfrei in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Die Kontaktmöglichkeit zur Arbeitsinspektion finden Sie im Serviceteil.

Bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ist die *Allgemeine Unfallversicherungsanstalt* (AUVA) für die Rehabilitation zuständig. Bei bleibenden gesundheitlichen Schäden kann die AUVA eine Versehrtenrente zuerkennen. Die AUVA setzt sich auch für Vorbeugung und Sicherheit am Arbeitsplatz ein.

Mehr zum Thema Rehabilitation lesen Sie bitte im Kapitel 9 nach.

Was muss ich als Mutter oder Vater rund um Beruf und Familie wissen?

Mutterschutz

Als werdende Mutter haben Sie einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach Ende der Elternkarenz bzw. eines Karenzteiles oder der Elternteilzeit. Schwangere Frauen dürfen für bestimmte Arbeiten nicht eingesetzt werden, wenn diese ihre Gesundheit oder die ihres Kindes gefährden können (z. B. Heben und Tragen schwerer Lasten, Arbeiten mit besonderer Unfallgefährdung).

Werdende Mütter dürfen in den letzten 8 Wochen vor dem Geburts-termin nicht mehr arbeiten. Nach der Entbindung dauert diese Schutzfrist mindestens weitere 8 Wochen. In der Zeit des Mutterschutzes bekommen Sie als (werdende) Mutter Wochengeld. Das Wochengeld müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

Elternkarenz

Als Mutter oder Vater haben Sie Anspruch auf eine Dienstfreistellung (Karenz). In der Zeit der Karenz sind Sie vor Kündigung und Entlassung geschützt. Karenz wird entweder von einem Elternteil in Anspruch genommen oder beide Elternteile wechseln sich in der Karenz ab. Der Kündigungsschutz beginnt nach der Schutzfrist (siehe oben) und endet spätestens 4 Wochen nach Ende der Elternkarenz, jedoch höchstens 4 Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes.

Elternteilzeit

Als Mutter oder Vater haben Sie einen Anspruch auf Elternteilzeit, sofern Ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen 3 Jahre gedauert hat und Sie für ein Unternehmen mit mehr als 20 Arbeitnehmer_innen tätig sind. Sie können

Ihre Arbeitszeit verkürzen oder auch nur verlagern (d. h. zu anderen Zeiten arbeiten). Bei der genauen Ausgestaltung der Vereinbarung sind Ihre Interessen als Mutter bzw. Vater und die des Betriebes zu berücksichtigen. In kleineren Betrieben oder wenn Sie noch nicht 3 Jahre im Unternehmen tätig sind, können Sie eine Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres Ihres Kindes vereinbaren. Es besteht darauf jedoch kein Rechtsanspruch!

Mehr Informationen zu diesen Themen entnehmen Sie bitte den Broschüren „Mutterschutz“, „Elternkarenz“ und „Eltern-teilzeit“ der Arbeiterkammer. Sie können diese Broschüren unter www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/BerufundFamilie auch herunterladen. Auf der Website der Arbeiterkammer www.arbeiterkammer.at finden Sie weitere Informationen und verschiedene praktische Musterbriefe.

Kinderbetreuungsgeld

Eltern, deren Kinder nach dem 1. März 2017 geboren sind, können zwischen 2 Modellen des Kinderbetreuungsgeldes wählen: Das sogenannte **Kinderbetreuungsgeld-Konto** ist ein Pauschalsystem, das heißt, für jedes Kind wird eine fixe Summe ausbezahlt. Die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes richtet sich nach der gewählten Bezugsdauer und hängt davon ab, ob beide Elternteile die Leistung beziehen. Beim **Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** liegt die Bezugshöhe bei 80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal aber bei 66 Euro täglich. Eltern mit einem geringen Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld beantragen.

In der Broschüre „Kinderbetreuungsgeld“ und auf der Website der Arbeiterkammer finden Sie genaue Informationen zu den Modellen, ebenso auf der Website des Familienministeriums www.bmfj.gv.at (unter „Familien“ > „Finanzielle Unterstützungen“).

Allgemeine Informationen zum Kinderbetreuungsgeld gibt es auch telefonisch über die Infoline, die kostenfrei unter 0800 240 014 erreichbar ist.

Wiedereinstieg

Wenn Sie wegen der Kinderbetreuung eine Zeit lang ohne Beschäftigung waren und einen Wiedereinstieg vorhaben, überlegen Sie sich frühzeitig, wie es beruflich weitergehen könnte. Planen Sie auch, wie viele Stunden Sie arbeiten wollen und wie Sie die Betreuung Ihrer Kinder organisieren werden. Sie können ein Beratungsgespräch bei Ihrer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice vereinbaren. Das AMS bietet auch Informationsveranstaltungen zum Thema Wiedereinstieg an. Sie bekommen dort Informationen zu folgenden Themen: Arbeitsmarkt, Jobsuche, Aus- und Weiterbildung, Finanzielles, Kinderbetreuung.

Weitere Informationen zum Thema Wiedereinstieg finden Sie im AMS-Folder „So gelingt Ihr Wiedereinstieg“ oder auf der AMS Website www.ams.at/wiedereinstieg.

Wie kann ein Arbeitsverhältnis beendet werden?

Lösung in der Probezeit: Eine Probezeit muss zwischen Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in vereinbart worden sein. Sie darf maximal 1 Monat betragen (bei Lehrlingen 3 Monate). Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne die Einhaltung einer Frist gelöst werden.

Fristablauf: Auch die Befristung muss vereinbart worden sein. Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet automatisch, wenn die Frist abgelaufen ist. Eine

einvernehmliche Lösung oder Beendigung aus wichtigem Grund (siehe weiter unten) ist auch vor Fristablauf möglich. Einvernehmliche Lösung: Hier treffen Arbeitgeber_in und Arbeitnehmer_in die Vereinbarung, das Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Termin zu beenden.

Kündigung: Dies ist eine einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses. Sie gilt erst, wenn die _der jeweils andere Vertragspartner_in (Arbeitnehmer_in oder Arbeitgeber_in) von der Kündigung erfährt. Erst dann beginnt die Kündigungsfrist. Eine Kündigung ist in mündlicher oder schriftlicher Form möglich.

Sollten Sie einen Feststellungsbescheid haben, gilt im Fall der Kündigung durch die _den Arbeitgeber_in eine besondere Regelung. Lesen Sie mehr dazu im Kapitel 6.

Entlassung und Austritt: Bei der Entlassung löst die _der Arbeitgeber_in das Arbeitsverhältnis vorzeitig und aus einem wichtigen Grund. Beim Austritt geschieht diese Art der Auflösung durch die _den Arbeitnehmer_in. Es gibt hier keine besonderen Fristen. Entlassung oder Austritt sind nur gerechtfertigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Gründe sind für Angestellte und Arbeiter_innen gesetzlich geregelt (z. B. bei Entlassung: Diebstahl, beharrliche Arbeitsverweigerung; bei Austritt: Gesundheitsgefährdung, Vorenthalt des Entgelts). Gibt es jedoch keinen Entlassungsgrund, ist die Entlassung unberechtigt erfolgt. Es gibt die Möglichkeit, die Entlassung anzufechten. Das Dienstverhältnis endet bei berechtigter und bei unberechtigter Entlassung, außer Sie haben einen Feststellungsbescheid – dann wird die Entlassung rechtsunwirksam.

Mehr Informationen zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen und den rechtlichen Folgen (z. B. Anspruch auf Abfertigung) finden Sie in den betreffenden Broschüren und auf der Website der Arbeiterkammer. Sie können sich auch persönlich von der Arbeiterkammer beraten lassen.

Was kann ich tun, wenn gesundheitliche Probleme meinen Arbeitsplatz gefährden?

Wenn Sie wegen gesundheitlicher Belastungen oder einer Behinderung Probleme im Job haben, wenn Sie befürchten, Ihren Arbeitsplatz zu verlieren, weil Sie nicht mehr so leistungsfähig sind wie früher oder wenn Sie aus diesem Grund Ihren Job bereits verloren haben, bietet Ihnen *fit2work* maßgeschneiderte Beratung und Unterstützung mit dem Ziel, den Arbeitsplatz zu sichern, Ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten und zu fördern, einen Wiedereinstieg nach einem längeren Krankenstand zu schaffen oder auch alternative Tätigkeitsbereiche zu eröffnen. Das Angebot von *fit2work* ist kostenlos, steht allen Menschen offen, und die Teilnahme ist freiwillig. *fit2work* ist ein Angebot nach dem Arbeitsgesundheitsgesetz (AGG). Ziel des Arbeitsgesundheitsgesetzes ist die Förderung von gesunder Beschäftigung bis ins hohe Alter.

Mehr Informationen zu den Zielen und Angeboten von *fit2work* finden Sie im Internet unter www.fit2work.at.

Wiedereingliederungsgeld

Menschen, die längere Zeit krank waren, haben durch das Wiedereingliederungsteilzeitgesetz die Möglichkeit, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Nach einem Krankenstand von mindestens 6 Wochen ist es seit 2017 möglich, mit der _dem Arbeitgeber_in eine vorübergehende Arbeitszeitreduzierung zu vereinbaren und einen partiellen Lohnausgleich durch das neugeschaffene „Wiedereingliederungsgeld“ zu bekommen. Auch dabei kann Sie *fit2work* speziell unterstützen. Für die Vereinbarung einer „Wiedereingliederungsteilzeit“ benötigen Sie die Zustimmung Ihrer_Ihres Arbeitgeber_in, einen Wiedereingliederungsplan von *fit2work* (oder einer_eines Arbeitsmediziner_in) und eine chefärztliche Genehmigung der Krankenkasse. Das Wiedereingliederungsgeld kann dann für maximal 6 Monate genehmigt werden.

Bei einer Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit um die Hälfte gebührt das Wiedereingliederungsgeld in der Höhe von 50 Prozent des erhöhten Krankengeldes. Zum Beispiel: Hat bei einer Vollzeitbeschäftigung der Lohn 2.000 Euro betragen, beträgt das Krankengeld 1.200 Euro monatlich. Das Wiedereingliederungsgeld würde in diesem Fall 600 Euro monatlich betragen. Bei einer geringeren Arbeitszeitreduktion wird das Wiedereingliederungsgeld entsprechend angepasst.

Was bedeutet ein Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, und wann kann ich diesen stellen?

Wenn Sie vor dem 01. 01. 1964 geboren sind, haben Sie als Arbeiter_in Anspruch auf eine Invaliditätspension, als Angestellte_r auf eine Berufsunfähigkeitspension, wenn eine berufliche Rehabilitation nicht zweckmäßig/zumutbar ist, wenn Ihre Invalidität/Berufsunfähigkeit voraussichtlich 6 Monate dauert, wenn Sie die notwendige Anzahl an Versicherungsmonaten erworben haben und wenn noch kein Anspruch auf eine Alterspension besteht.

Personen, die ab dem 01. 01. 1964 geboren sind, können nur dann eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bekommen, wenn eine dauerhafte Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt und weder medizinische noch berufliche Maßnahmen zweckmäßig und zumutbar sind.

Ein Antrag auf eine krankheitsbedingte Pension gilt immer auch als Antrag auf Rehabilitation. Diese wird dann durchgeführt, wenn entsprechende medizinische oder berufliche Maßnahmen eine Wiedereingliederung in das Erwerbsleben bewirken können. Wird im Pensionsverfahren eine vorübergehende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit im Ausmaß von zumindest 6 Monaten bzw. die Zweckmäßigkeit von medizinischen Maßnahmen festgestellt, dann besteht ein Rechtsanspruch auf die neue Geldleistung des „Rehabilitationsgeldes“; wird eine dauernde oder drohende Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit und die Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit von beruflichen Maßnahmen

festgestellt, dann besteht ein Rechtsanspruch auf die neue Geldleistung des „Umschulungsgeldes“.

Kann durch medizinische Rehabilitationsmaßnahmen die Arbeitsfähigkeit wieder erreicht werden, erfolgt in weiterer Folge die Betreuung durch die Gebietskrankenkasse (Casemanagement). Anstelle einer befristeten Pensionsleistung bekommen Sie ein Rehabilitationsgeld von der Gebietskrankenkasse (ähnlich dem Krankengeld). Seit 2017 können darüber hinaus berufliche Unterstützungsangebote zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei der Pensionsversicherung beantragt werden. Darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Wird bei Personen mit Qualifikationsschutz die Zweckmäßigkeit und Zumutbarkeit einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme zum Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit festgestellt, werden in einer Berufsfindung Vorschläge zur Umschulung in einen neuen Beruf erarbeitet. In weiterer Folge erfolgt die Betreuung durch das AMS. Sofern Sie zur Teilnahme an der Umschulung bereit sind, bekommen Sie für diese Zeit – auf Antragstellung beim AMS – ein Umschulungsgeld (ein erhöhtes Arbeitslosengeld). Seit 2017 wurde der Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation und Umschulungsgeld auf Fälle drohender Invalidität erweitert, wenn sich im Rahmen des Pensionsverfahrens entsprechende Umschulungsmaßnahmen als zweckmäßig und zumutbar herausstellen.

Erkundigen Sie sich über die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension bei der Pensionsversicherungsanstalt oder direkt bei Ihrem Pensionsversicherungsträger.

Welche Formen der Erwerbstätigkeit gibt es außerdem?

In den letzten Jahren haben andere Formen von Erwerbstätigkeit als das klassische Dienstverhältnis zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Werkvertrag: Dabei verpflichten Sie sich, ein bestimmtes Werk für die _den Auftraggeber_in herzustellen. Diese Arbeit muss zur Zufriedenheit erledigt werden. Sie sind nicht in eine Firma eingegliedert, Sie verwenden Ihre eigenen Arbeitsmittel oder Geräte und sind nicht an bestimmte Arbeitszeiten und Arbeitsorte gebunden.

Freier Dienstvertrag: Dieser steht gewissermaßen zwischen einem Arbeitsvertrag und einem Werkvertrag. Hier übernehmen Sie keine Erfolgsgarantie, sind aber auch nicht in die Organisation eingegliedert. Auch wenn Sie in einem dieser Beschäftigungsverhältnisse stehen, besteht die Pflicht zur Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung! Welche Regeln genau gelten, hängt davon ab, ob Sie einen Werkvertrag oder einen freien Dienstvertrag haben.

Geringfügige Beschäftigung: Davon spricht man, wenn Sie bei regelmäßiger oder fallweiser Beschäftigung monatlich nicht mehr als € 518,44 brutto (Stand 2024) verdienen. Sind Sie regelmäßig beschäftigt, gilt für Sie auch das Urlaubsrecht, das Recht auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Pflegefreistellung, auf Abfertigung und auf Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind, sind Sie nur unfallversichert. Sie können sich aber freiwillig selbst kranken- und pensionsversichern. Eine Arbeitslosenversicherung ist nicht möglich.

Leiharbeit: Als Leiharbeiterin oder Leiharbeiter gehen Sie mit einer Leiharbeitsfirma („Überlasser“) ein Arbeitsverhältnis ein und werden anderen Betrieben („Beschäftiger“) überlassen, um dort eine Arbeitsleistung zu erbringen. In Ihrem Arbeitsvertrag muss geregelt sein, welche Leistung Sie erbringen und wo (Bundesland) Sie diese erbringen sollen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie bei jeder Überlassung schriftliche Informationen über die Arbeitsleistung und die genauen Umstände bekommen (z. B. Art der Tätigkeit,

Arbeitszeit, Entgelt, Beschäftigungsort). Die _Der Arbeitgeber_in muss Sie sozialversichern und die Beiträge einzahlen. Ihr Lohn oder Gehalt darf nicht unter dem Kollektivvertrag des Überlassers liegen und muss auch dann ausgezahlt werden, wenn Sie nicht eingesetzt werden können.

Genauere Informationen zu den unterschiedlichen Formen der Erwerbstätigkeit und deren rechtliche Wirkungen erhalten Sie von der Arbeiterkammer (www.arbeiterkammer.at).

Welche besonderen Unterstützungsmöglichkeiten stehen mir zur Verfügung?

Sie können aus unterschiedlichen Gründen spezielle Unterstützung am Arbeitsplatz benötigen: Für manche Menschen stellt es eine Erleichterung dar, wenn sie beim Einarbeiten an einem neuen Arbeitsplatz begleitet werden. Andere benötigen aufgrund ihrer Behinderung laufend Unterstützung bei ganz bestimmten Tätigkeiten. Manche wiederum können mit technischen Hilfsmitteln ihre Einsatzmöglichkeiten erhöhen.

In diesem Abschnitt wollen wir unterschiedliche Unterstützungsangebote und Unterstützungsstrukturen aufzeigen.

Arbeitsplatzadaptionen und technische Hilfsmittel

Wenn Sie bestimmte technische Geräte oder auch Umbauten brauchen, um an Ihrem neuen Arbeitsplatz die volle Leistung erbringen zu können, sollten Sie oder Ihr_e Arbeitgeber_in sich nach möglichen Förderungen für Hilfsmittel oder Arbeitsplatzanpassungen erkundigen.

Für Auskünfte über Förderungen wenden Sie sich an Ihr Sozialministeriumservice. Dieses kann Sie auch bei der Auswahl der passenden Produkte oder Maßnahmen beraten. Auf www.rehadat-hilfsmittel.de können Sie sich einen Überblick über die verschiedenen Hilfsmittel verschaffen.

Vielleicht brauchen Sie aber gar keine besonderen technischen Hilfsmittel, um Ihre volle Leistungsfähigkeit zu erreichen. Manchmal reichen schon kleinere Änderungen der Arbeitsabläufe – diese kosten nichts und kommen oft auch den Kolleginnen und Kollegen zugute. Auch in diesem Fall kann Sie das Sozialministeriumservice beraten.

Jobcoaching

Ein Jobcoach kann Ihnen bei der Eingewöhnung und beim Einarbeiten an Ihrem Arbeitsplatz helfen. Der Jobcoach begleitet Sie in den Betrieb, schult Sie in die Arbeitsabläufe ein oder hilft Ihnen im Umgang mit Ihren neuen Kolleginnen und Kollegen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialministeriumservice oder bei einem Arbeitsassistentenprojekt in Ihrer Region! Auf www.neba.at können Sie nach den Anbieterorganisationen suchen.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) ist eine regelmäßige Unterstützung in Form von Handreichungen während der Arbeit oder Ausbildung. Damit sollen behinderungsbedingte Einschränkungen ausgeglichen werden. Persönliche Assistentinnen und Assistenten übernehmen jene Tätigkeiten, die Sie selbst aufgrund der Behinderung nicht erledigen können. Dadurch können Sie auch im Falle einer „schwereren Behinderung“ entsprechend Ihrer individuellen Stellenbeschreibung arbeiten.

PAA kann entweder nur stundenweise oder – falls notwendig – die gesamte Arbeitszeit hindurch erbracht werden. Sie beschränkt sich meist auf Hilfstätigkeiten, die Sie selbst in Auftrag geben. Beispiele für arbeitsplatzbezogene Persönliche Assistenz: Begleitung am Weg zwischen Wohnung und Arbeitsplatz, manuelle Tätigkeiten (z. B. Mitschreiben, Ablage), Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit (z. B. Toilettenbenützung).

PAA setzt voraus, dass Sie die hauptsächlichen Aufgaben (Kerntätigkeiten), die den jeweiligen Arbeitsplatz ausmachen, selbständig erfüllen können. Inhaltliche oder fachliche Unterstützung bei Arbeit oder Ausbildung sind also nicht Teil der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz.

Für genauere Informationen zu Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz wenden Sie sich bitte an Ihr Sozialministeriumservice oder an Ihre Assistenz-Servicestelle (www.wag.or.at/links/).

Arbeitsassistenten

Die Arbeitsassistenten können Sie nicht nur bei der Arbeitsplatzsuche unterstützen (siehe Kapitel 3), sondern auch in Krisensituationen am Arbeitsplatz oder bei einem drohenden Verlust des Arbeitsplatzes.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialministeriumservice oder bei einem Arbeitsassistentenprojekt (www.neba.at) in Ihrer Region!

Behindertenvertrauensperson

Sind in einem Unternehmen mindestens 5 begünstigte behinderte Arbeitnehmer_innen dauernd beschäftigt, so müssen eine Behindertenvertrauensperson und ein_e Stellvertreter_in gewählt werden. Die Behindertenvertrauensperson hat die Aufgabe, die unterschiedlichen Interessen der begünstigten behinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb zu vertreten.

Mehr über die Rechte und Aufgaben einer Behindertenvertrauensperson können Sie auf www.arbeiterkammer.at/arbeitsundbehinderung erfahren.

6 Welche Rechte habe ich?

Viele Bereiche im Leben behinderter Menschen werden durch unterschiedliche Bundes- und/oder Landesgesetze geregelt (z. B. Pflege, Behindertenpass, Hilfe zur Geschützten Arbeit). Wir wollen hier aber nur auf jene Bundesgesetze eingehen, die eine besondere Bedeutung für Ihre berufliche Situation und den Schutz vor Diskriminierung haben.

Was bedeutet „begünstigte_r Behinderte_r“ nach dem Behinderteneinstellungsgesetz?

Ein_e begünstigte_r Behinderte_r wird man nicht automatisch, sondern man muss dazu einen Antrag beim Sozialministeriumservice stellen. Ärztliche Sachverständige stellen dann den sogenannten „Grad der Behinderung“ fest. Dieser Wert hat nichts mit der Ursache Ihrer Behinderung, dem ausgeübten Beruf oder auch Ihrer konkreten Leistungsfähigkeit zu tun. Für eine Begünstigung muss ein Grad der Behinderung von mindestens 50 % festgestellt werden.

Folgende Personen können begünstigte Behinderte werden:

- österreichische Staatsbürger_innen
- Bürger_innen der Europäischen Union (EU) beziehungsweise Bürger_innen des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und Schweizer Bürger_innen
- Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind
- Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit diese Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichzustellen sind

Außerdem müssen die Antragsteller_innen dem Arbeitsmarkt prinzipiell zur Verfügung stehen können, das heißt: Schülerinnen und Schüler (Ausnahme: Lehrlinge), Studierende, Pensionistinnen und Pensionisten sind ausgeschlossen. Die Behinderung darf auch nicht so schwer sein, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt ganz unmöglich erscheint.

Wenn alle Kriterien erfüllt sind, ergeht vom Sozialministeriumservice der **Feststellungsbescheid**. Der Bescheid bleibt in der Regel das gesamte Berufsleben gültig. Seit 2011 ist es nach einem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs möglich, dass Personen mit einem Feststellungsbescheid, wenn sie sich dadurch Nachteile bei der Beschäftigungsaufnahme erwarten, per Antrag auf ihren Begünstigtenstatus verzichten können. Eine neuerliche Beantragung zu einem späteren Zeitpunkt ist zwar möglich, der Kündigungsschutz tritt dann aber erst nach der wiederholten vierjährigen Wartezeit in Kraft.

Wichtig: Der Status der_des „begünstigten Behinderten“ hat bedeutende Rechtsfolgen. Überlegen Sie sich vor einem Antrag also gut, ob dieser Status Ihrer Lebens- und beruflichen Situation angemessen ist!

Welche Folgen hat der Feststellungsbescheid für mich?

Entgeltsschutz

Entgeltsschutz bedeutet, dass Ihr Gehalt oder Lohn nicht geringer sein darf als das Entgelt nichtbehinderter Kolleginnen und Kollegen, die das Gleiche tun wie Sie. Bei Veränderungen an Ihrem Arbeitsplatz (z. B. kürzere Arbeitszeit, anderer Arbeitsplatz) kann Ihr Gehalt oder Lohn natürlich trotzdem verändert werden.

Kündigungsschutz

Eine wichtige Auswirkung der Begünstigteneigenschaft ist der damit verbundene besondere Kündigungsschutz. Dieser Schutz betrifft die einseitige Beendigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses durch die_den Arbeitgeber_in. Der Kündigungsschutz gilt nicht:

- bei Arbeitsverhältnissen, die vor dem 01. 01. 2011 abgeschlossen wurden, innerhalb der ersten 6 Monate
- bei Arbeitsverhältnissen ab dem 01. 01. 2011 innerhalb der ersten 4 Jahre
- bei Zeitablauf eines befristeten Dienstverhältnisses
- bei Kündigung oder vorzeitigem Austritt durch die_den Dienstnehmer_in
- bei Lösung im beiderseitigen Einverständnis
- bei berechtigter Entlassung durch die_den Arbeitgeber_in

Will ein_e Arbeitgeber_in das Arbeitsverhältnis mit einer oder einem begünstigten Behinderten durch Kündigung beenden, muss vorher die Zustimmung des Behindertenausschusses eingeholt werden. Wenn sie_er die Kündigung ohne deren_dessen vorheriger Zustimmung ausspricht, ist die Kündigung unwirksam! Der Behindertenausschuss besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Sozialministeriumservice, der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite, der Behindertenverbände und des AMS. Während des Verfahrens vor dem Ausschuss bietet das Sozialministeriumservice Beratung und Fördermöglichkeiten, um das gefährdete Dienstverhältnis zu retten oder der_dem Dienstnehmer_in die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes zu ermöglichen. Dies führt oft dazu, dass der Kündigungsantrag zurückgezogen wird.

Das Behinderteneinstellungsgesetz regelt auch genau, in welchen Fällen eine Kündigung möglich ist:

- wenn der Arbeitsplatz der_des begünstigten Behinderten wegfällt und es keinen geeigneten Ersatzarbeitsplatz im Unternehmen gibt
- wenn die_der begünstigte Behinderte arbeitsunfähig ist und die Wiederherstellung dieser Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist
- wenn die_der behinderte Arbeitnehmer_in ihre_seine Pflichten beharrlich verletzt hat

Wichtig: Der Kündigungsschutz soll bis zu einem gewissen Grad die Nachteile behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgleichen, macht diese aber keineswegs unkündbar.

Für nähere Auskünfte zu den Auswirkungen des Feststellungsbescheids steht Ihnen das Sozialministeriumservice zur Verfügung.

Was bedeutet die Beschäftigungspflicht für die_den Arbeitgeber_in?

Jeder Betrieb in Österreich ist dazu verpflichtet, auf je 25 Arbeitnehmer_innen eine_n Beschäftigte_n mit Feststellungsbescheid einzustellen. Manche Gruppen von begünstigten behinderten Menschen werden doppelt angerechnet (z. B. blinde Menschen, Rollstuhlfahrer_innen). Wenn ein_e Arbeitgeber_in der Beschäftigungspflicht nicht nachkommt, muss sie_er **Ausgleichstaxe** zahlen. Dieses Geld fließt in den Ausgleichstaxfonds und wird vor allem für die Förderung von begünstigten Behinderten verwendet. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Lehrlinge mit Behinderung beschäftigen, bekommen eine Prämie in der Höhe der Ausgleichstaxe.

Wie schützt mich das Behinderteneinstellungsgesetz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz?

Das Behinderteneinstellungsgesetz schützt behinderte Menschen auch vor Diskriminierung in der Arbeitswelt.

Der Schutz gilt für körperlich, geistig, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen. *Wichtig:* Geschützt sind nicht nur begünstigte Behinderte, sondern alle Menschen mit Behinderung. Das heißt: Sie brauchen dazu keinen Feststellungsbescheid. Im Falle einer Diskriminierung müssen Sie jedoch glaubhaft machen können, dass die Diskriminierung aufgrund Ihrer Behinderung erfolgt ist!

Insbesondere in den folgenden Bereichen dürfen Sie aufgrund Ihrer Behinderung nicht diskriminiert werden:

- bei der Einstellung
- beim Entgelt und bei freiwilligen Sozialleistungen
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- bei Schulungen und Beförderungen
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Kündigung, Entlassung)
- beim Zugang zu Berufsberatung und beruflicher Weiterbildung
- bei der Mitgliedschaft in Interessenvertretungen
- beim Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit

Wichtig: Verboten ist sowohl die direkte (unmittelbare) Diskriminierung als auch die indirekte (mittelbare) Diskriminierung.

Direkte Diskriminierung: Diese liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Behinderung weniger günstig behandelt wird als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation. Eine direkte Diskriminierung erfolgt zumeist absichtlich, das heißt, die_der Verantwortliche weiß um die Behinderung und behandelt die behinderte Person genau deswegen schlechter als eine nichtbehinderte Person.

Indirekte Diskriminierung: Davon spricht man, wenn scheinbar neutrale Vorschriften oder Verfahren Menschen mit einer Behinderung benachteiligen. Ein für Menschen mit Behinderung besonders wichtiger Fall von indirekter Diskriminierung sind Barrieren unterschiedlichster Art (z. B. bauliche Barrieren).

Sie dürfen auch nicht aufgrund einer Behinderung belästigt werden, und niemand darf einer anderen Person befehlen, jemanden zu diskriminieren.

Wenn die Ungleichbehandlung aufgrund eines Merkmals passiert, das mit der Behinderung zusammenhängt, aber dieses Merkmal auch eine wesentliche Voraussetzung für den jeweiligen Beruf darstellt, gilt das nicht als Diskriminierung.

Wie komme ich im Falle einer Diskriminierung zu meinem Recht?

Im Falle einer Diskriminierung können Sie Ihre Ansprüche vor Gericht geltend machen. Bei Verletzung des Diskriminierungsverbotes haben Sie Anspruch auf Ersatz des finanziellen Schadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Vor dem gerichtlichen Verfahren muss allerdings ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice durchlaufen werden. Im Rahmen der Schlichtung bietet das Sozialministeriumservice kostenfreie, externe Mediation (= Gesprächsunterstützung, Begleitung) an.

Suchen Sie im Fall einer Diskriminierung Beratung, z. B. bei Interessenvertretungen behinderter Menschen oder auch beim Behindertenanwalt!

Bin ich auch außerhalb der Arbeitswelt vor Diskriminierung geschützt?

Das **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz** schützt Menschen mit Behinderung vor Diskriminierung „im täglichen Leben“. Auch hier gilt, dass die Behinderung nicht förmlich (z. B. mittels Feststellungsbescheid) festgestellt worden sein muss. Auch bestimmte Angehörige (Eltern, Verwandte in gerader Linie, Ehe- oder Lebenspartner_in) von behinderten Menschen sind vor Diskriminierung geschützt.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz schützt im Wesentlichen in 2 Bereichen vor Diskriminierung:

- im Bereich der Bundesverwaltung (z. B. Steuerrecht, Pass- und Meldewesen, Straf- und Zivilrecht, Schulwesen)
- beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (z. B. Einkaufsmärkte, Veranstaltungen, Kino, Schwimmbad)

Der Diskriminierungsschutz gilt auch für bauliche Barrieren (Bauwerke, Verkehrsanlagen, Verkehrseinrichtungen, Schienenfahrzeuge ...).

Was bauliche Barrieren betrifft, ist das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zur Barrierefreiheit seit 2016 in vollem Umfang in Kraft.

Auch bei Diskriminierung „im täglichen Leben“ gilt, dass Sie vor Gericht Schadenersatz einklagen können. Allerdings muss davor ein Schlichtungsversuch beim Sozialministeriumservice durchgeführt werden. Dieser Antrag wird beim Sozialministeriumservice eingebracht. Bei der Schlichtung kann auch kostenfreie, externe Mediation in Anspruch genommen werden. Nur wenn es hier zu keiner Einigung kommt, können Sie den Schadenersatz gerichtlich geltend machen.

Lesen Sie mehr dazu in der Broschüre „Einblick 8: Gleichstellung“ oder erkundigen Sie sich bei Ihrem Sozialministeriumservice!

7 Arbeitslos, was nun?

Wer den Arbeitsplatz verliert, findet sich plötzlich in einer neuen und oft auch verunsichernden Situation wieder. In dieser Lebenslage tauchen viele Fragen auf, zum Beispiel: „Was muss ich alles erledigen, wenn ich arbeitslos geworden bin?“ oder auch „Wie hoch wird mein Arbeitslosengeld sein?“ Das folgende Kapitel soll Ihnen zeigen, an wen Sie sich bei Arbeitslosigkeit wenden können, was Sie alles tun sollten und welche Rechte und Ansprüche Sie haben.

Was muss ich tun, wenn ich arbeitslos geworden bin?

Es ist wichtig, dass Sie spätestens am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit zu einer der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice kommen. Für Sie ist jene Geschäftsstelle zuständig, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren ständigen Aufenthalt haben.

Eine Liste der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice finden Sie im Internet unter www.ams.at. Auch Ihre Landesgeschäftsstelle (siehe Serviceteil) kann Ihnen die für Sie zuständige regionale Geschäftsstelle nennen.

Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht erst, wenn Sie sich persönlich beim AMS arbeitslos gemeldet haben! Bei Ihrem ersten Termin erhalten Sie ein Antragsformular. Dieses müssen Sie ausfüllen und unter Vorlage Ihrer Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist einreichen.

Wenn Sie noch in Beschäftigung stehen, aber das Ende Ihres Dienstverhältnisses bereits kennen, können Sie schon zu diesem Zeitpunkt mit dem Arbeitsmarktservice Kontakt aufnehmen. Diese Meldung der (bevorstehenden) Arbeitslosigkeit und zur Stellensuche können Sie telefonisch, per Post oder

online über den eService „Arbeitslos melden“ übermitteln. Das eAMS-Konto bietet eine praktische Hilfe für Jobsuchende. Es ist ein persönlicher Zugang zum AMS per Internet. Übersichtlich und schnell bringt das Online-Service viele Vorteile: Mit der Arbeitslosmeldung online kann frühzeitig – auch schon während der Kündigungsfrist – mit der Jobvermittlung begonnen werden.

Habe ich überhaupt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Das Arbeitslosengeld soll Ihre Existenz während der Zeit der Arbeitsuche sichern. Sie müssen einige Voraussetzungen erfüllen, damit Sie diese Leistung beziehen können. Auf der Website des AMS unterstützen Sie Online-Ratgeber bei Fragen zu den finanziellen Leistungen des AMS.

Sie können sich über Anspruchsvoraussetzungen, die Mitnahme von Ansprüchen nach und aus Österreich, über finanzielle Unterstützung während einer Weiterbildung und über weitere hilfreiche Internet-Services informieren:
www.ams.at/organisation/ams-eservices/online-ratgeber.

Sie müssen in der Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Außerdem ist es notwendig, dass Sie eine Mindestdauer an arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten nachweisen können und die Bezugsdauer nicht erschöpft ist.

Arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung: Das bedeutet, dass Sie als Arbeiter_in oder Angestellte_r mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze von € 518,44 brutto (Stand 2024) oder als Lehrling beschäftigt waren.

Wenn Sie das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie insgesamt 52 Wochen beschäftigt gewesen sein. Diese 52 Wochen müssen innerhalb der letzten 2 Jahre vor Ihrem Antrag liegen.

Wenn Sie das Arbeitslosengeld schon einmal in Anspruch genommen haben, dann brauchen Sie vor Ihrem Antrag 28 Wochen Beschäftigung innerhalb des letzten Jahres.

Wenn Sie bei der Antragstellung noch nicht 25 Jahre alt sind und zum ersten Mal Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen wollen, gilt eine spezielle Regelung: In diesem Fall genügen 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb der letzten 12 Monate. Allerdings gilt dies nur, wenn das AMS nicht dafür sorgt, dass Sie innerhalb von 4 Wochen nach Ihrer Antragstellung entweder eine neue Arbeit aufnehmen oder in eine für Sie geeignete Schulungsmaßnahme eintreten.

Ihr_e Berater_in vom Arbeitsmarktservice kann Ihnen dabei helfen, Ihre Ansprüche genau abzuklären.

Seit 01. 01. 2009 besteht für selbständig Erwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich freiwillig in die Arbeitslosenversicherung miteinbeziehen zu lassen.

Mehr Informationen dazu erhalten Sie bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft: www.svs.at

Wichtig: Die Art und Weise, wie Ihr Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, hat auch einen Einfluss auf Ihr Recht auf Arbeitslosengeld. Wenn Sie zum Beispiel freiwillig Ihr Dienstverhältnis gelöst haben oder dieses infolge Ihres Verschuldens berechtigt beendet worden ist, bekommen Sie in den ersten 4 Wochen Ihrer Arbeitslosigkeit kein Arbeitslosengeld. Die insgesamt Bezugsdauer ist davon aber nicht betroffen, es verschiebt sich nur der erste Tag des Bezuges um 4 Wochen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld zuerkannt bekommen, erhalten Sie vom Arbeitsmarktservice eine Mitteilung. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, wird Ihnen ein Bescheid zugeschickt, gegen den Sie innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab der Zustellung Einspruch erheben können.

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld, und wie lange kann ich es beziehen?

Das Arbeitslosengeld besteht aus Grundbetrag, möglichen Familienzuschlägen und einem möglichen Ergänzungsbetrag. Der Grundbetrag ist von der Höhe Ihres Arbeitseinkommens abhängig. Basis für die Berechnung sind seit 01. 07. 2020 die monatlichen Beitragsgrundlagen, die beim Dachverband der Sozialversicherungsträger gespeichert sind. Dienstgeber_innen müssen für ihre Beschäftigten monatlich Beitragsgrundlagen melden, wobei sie diese innerhalb von 1 Jahr berichtigen können (= Berichtigungsfrist). Bei Antragstellungen werden die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist für die Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt. Liegen keine 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor, reichen 6 monatliche Beitragsgrundlagen vor der Berichtigungsfrist. Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des täglichen Nettoeinkommens.

Für Kinder, zu deren Unterhalt Sie maßgeblich beitragen, können Sie Familienzuschläge beziehen. Auch für Ehepartner_in, Lebensgefährten_in bzw. eingetragene_n Partner_in kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Familienzuschlag zuerkannt werden.

Aktuelle Informationen zu einzelnen Leistungen und veränderlichen Werten (z. B. Familienzuschlag, Nebenverdienst) finden Sie auf www.ams.at unter „Arbeitsuchende > arbeitslos-was-tun“.

Grundsätzlich bekommen Sie Familienzuschläge nur für Angehörige, die ihren Wohnsitz auch in Österreich haben, wenn nicht Abkommen zwischen zwei Staaten oder internationale Verträge etwas anderes bestimmen. Sollte Ihr Arbeitslosengeld (Grundbetrag und Familienzuschläge) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz (€ 1.217,96 pro Monat, Stand 2024) liegen, erhalten Sie den sogenannten Ergänzungsbetrag. Es gibt hier allerdings eine Obergrenze.

Auf dieser Website können Sie die voraussichtliche Höhe Ihres Arbeitslosengeldes online berechnen:
<https://ams.brz.gv.at/ams/>.

Wie lange Sie Arbeitslosengeld beziehen können, richtet sich danach, wie lange Sie vor Ihrer Arbeitslosigkeit beschäftigt waren und wie alt Sie bei der Antragstellung sind.

Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen zuerkannt. 10 Wochen länger (also insgesamt 30 Wochen) können Sie Arbeitslosengeld beziehen, wenn Sie in den letzten 5 Jahren 156 Wochen (= ca. 3 Jahre) beschäftigt waren.

Haben Sie bei Ihrer Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet und waren Sie innerhalb der letzten 10 Jahre 312 Wochen (= ca. 6 Jahre) beschäftigt, können Sie 39 Wochen lang Arbeitslosengeld erhalten. Haben Sie bei Ihrer Antragstellung das 50. Lebensjahr vollendet und waren Sie innerhalb der letzten 15 Jahre 468 Wochen (= ca. 9 Jahre) beschäftigt, können Sie 52 Wochen lang Arbeitslosengeld beziehen. Nach Abschluss einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen für 78 Wochen Arbeitslosengeld.

Wann habe ich Anspruch auf Notstandshilfe?

Nach Ende Ihres Bezuges von Arbeitslosengeld oder auch Karenzgeld können Sie Notstandshilfe beantragen. Auch diesen Antrag müssen Sie persönlich beim Arbeitsmarktservice stellen.

Um Notstandshilfe beziehen zu können, muss zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen (z. B. Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit) eine „Notlage“ vorliegen. Bei der Beurteilung dieser Notlage werden Ihre gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse (z. B. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Unfallrente) herangezogen. Das kann auch dazu führen, dass Sie eine geringere oder überhaupt keine Notstandshilfe beziehen können.

Prinzipiell beträgt die Notstandshilfe 95 % des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz von

monatlich € 1.217,96 (Stand 2024) nicht übersteigt. Ansonsten bekommen Sie 92 % des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes. Bezieherinnen und Bezieher von Notstandshilfe müssen auch – wie beim Arbeitslosengeld – der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Die Notstandshilfe wird jeweils für maximal 52 Wochen bewilligt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Und was muss ich sonst noch wissen?

Krankenversicherung

Wenn Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, sind Sie und Ihre Familienangehörigen krankenversichert. Das heißt, es stehen Ihnen die gleichen Leistungen zu wie Personen, die in einem Dienstverhältnis krankenversichert sind.

Werden Sie während Ihres Arbeitslosengeldbezuges krank, lassen Sie sich von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt krankschreiben und melden Sie die Krankschreibung sofort beim Arbeitsmarktservice. Für die ersten 3 Tage erhalten Sie weiterhin die Geldleistung vom AMS. Wenn Sie länger im Krankenstand sind, bekommen Sie von Ihrer Gebietskrankenkasse Krankengeld ausbezahlt. Dazu müssen Sie sich jedoch mit Ihrer Gebietskrankenkasse in Verbindung setzen! Vergessen Sie nicht, sich nach Ende Ihres Krankenstandes gleich wieder beim AMS zu melden.

Gebührenbefreiung

Wenn Sie eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, können Sie um einen Zuschuss zum Fernsprechentgelt (Telefongebühren) und um eine Befreiung vom ORF-Beitrag ansuchen.

Die notwendigen Antragsformulare und weitere Informationen erhalten Sie zum Beispiel online unter www.orf.beitrag.at, auf jedem Postamt, auf Ihrem Gemeindeamt oder direkt bei Ihrem GIS-Service-Center.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch eine Wohnbeihilfe erhalten. Das ist aber von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Amt der Landesregierung, in Wien beim Magistrat.

Bezieher_innen von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung können um Befreiung von der Rezeptgebühr und vom Serviceentgelt für die E-Card ansuchen.

Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer Krankenkasse.

Sie stellen einen Pensionsantrag

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und beantragen in dieser Zeit eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, eine Alterspension oder ein Sonderruhegeld, müssen Sie das AMS darüber informieren.

Während des Pensionsverfahrens bekommen Sie das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe weiter. Haben Sie eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beantragt, sind Sie bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers, ob Arbeitsfähigkeit vorliegt, von der Arbeitsvermittlung ausgenommen.

Wie finde ich einen neuen Arbeitsplatz?

Während Ihrer Arbeitslosigkeit unterstützt Sie das AMS bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz. Sie bekommen Stellenangebote vorgelegt oder zugeschickt oder Sie können auch in Ihrer Geschäftsstelle die dort aufgestellten Computer benutzen, um nach freien Stellen zu suchen. Das AMS sieht es

auch als seine Aufgabe an, bei Bedarf Ihre Qualifikationen durch Kurse und Schulungen zu erhalten oder sogar auszubauen. Auch Beihilfen und Förderungen können Ihnen bei Ihrem Wiedereinstieg helfen. Außerdem gibt es eine Reihe von Dienstleistungen, die Ihnen bei der Arbeitsuche zur Verfügung stehen (siehe Kapitel 3).

Klären Sie mit Ihrer_Ihrem AMS-Berater_in die unterschiedlichen Möglichkeiten ab!

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld müssen Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und auch „arbeitsfähig“ und „arbeitswillig“ sein. Das heißt, Sie müssen bereit sein, eine durch das AMS vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich umschulen zu lassen oder an einer Maßnahme zu Ihrer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen. „Zumutbar“ bedeutet insbesondere, dass die Beschäftigung Ihren körperlichen Fähigkeiten entspricht, Ihre Gesundheit und Ihr sittliches Empfinden nicht gefährdet und Ihre gesetzlichen Betreuungspflichten (z. B. für Ihre Kinder) nicht beeinträchtigt.

Genauere Informationen finden Sie auf der Website des AMS.
Auch Ihr_e Berater_in beim AMS kann Ihnen weiterhelfen.

8 Welche Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse gibt es?

Förderungen, Beihilfen und Zuschüsse für Menschen mit Behinderung und/oder Benachteiligung werden vom Bund, von den Ländern und von den Sozialversicherungsträgern vergeben.

Das **Sozialministeriumservice** fördert Personen mit einer körperlichen, seelischen, kognitiven oder einer Sinnesbehinderung, wenn Sie begünstigte_r Behinderte_r sind oder aufgrund ihrer Behinderung ohne Hilfe einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. Wenn Sie Auskünfte zu Ihrer persönlichen Situation brauchen, ist jene Landesstelle zuständig, in deren Gebiet Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Für berufsbezogene Auskünfte ist die Lage Ihres Arbeitsplatzes (Dienstort) entscheidend.

Für Förderungen des **Arbeitsmarktservice (AMS)** ist ein Beratungsgespräch notwendig. Sie sollten daher rechtzeitig (vor Beginn der Beschäftigung) die örtlich zuständige Geschäftsstelle des AMS kontaktieren.

Die Zuerkennung von Leistungen der **Länder** obliegt den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften (bzw. Magistraten) oder den Ämtern der Landesregierungen.

Für Leistungen der **Sozialversicherungsträger** muss man einen Antrag bei der zuständigen Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungsanstalt stellen.

Sollte Ihre Behinderung durch ein Verbrechen oder eine Impfung entstanden sein, können besondere Sozialentschädigungsgesetze (z. B. Verbrechensopfergesetz, Impfschadengesetz) Entschädigungen vorsehen.

Wichtig: Auf Förderungen besteht in der Regel kein Rechtsanspruch!

Förderungen lassen sich generell in 2 Gruppen unterteilen: jene, die an Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber ausbezahlt werden und jene, die Ihnen direkt zugute kommen.

In diesem Kapitel wollen wir uns auf die Förderungen des Sozialministeriumservice und des Arbeitsmarktservice konzentrieren. Da die Länder auf der Grundlage jeweils unterschiedlicher Gesetze und Regelungen fördern, gehen wir nicht näher darauf ein.

Wie fördert das Sozialministeriumservice Sie als Arbeitnehmer_in?

Die Förderungen im Rahmen der beruflichen Integration und Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen sollen Ihnen den (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben erleichtern. Sie können auch dazu dienen, einen bereits bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten. Dazu zählen unter anderem Förderungen in den Bereichen:

- Antritt/Ausübung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung
- Ausbildungsbeihilfen
- Schulungskosten
- Qualifizierungs- und Nachreifungseinrichtungen (AusbildungsFit)
- Technische Hilfsmittel/Arbeitsplatzadaptierung
- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)
- Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Über die genaue Höhe der Förderungen und die Voraussetzungen für den Bezug informiert das zuständige Sozialministeriumservice. Obwohl auch auf Förderung des Sozialministeriumservice keinerlei Rechtsanspruch besteht, sollten Sie im Zweifel immer bei der zuständigen Landesstelle nachfragen bzw. einen Antrag einbringen.

Kosten bei Antritt/Ausübung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung

Für behinderungsbedingte Kosten, die nachweislich mit dem Antritt bzw. der Ausübung einer Beschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses zusammenhängen, können Zuschüsse gewährt werden. Beispiele dafür wären spezielle Schulungen (Orientierungs- und Mobilitätstraining) oder auch die Anschaffungskosten eines Blindenführhundes zur Erhöhung der beruflichen Mobilität. Auch ein Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung oder zum Erwerb eines Kraftfahrzeuges kann gewährt werden.

Mehr Informationen zu den Förderungen im Bereich Mobilität finden Sie im Kapitel 10.

Ausbildungsbeihilfen

Ausbildungsbeihilfen können Sie im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung beziehen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines behinderungsbedingten Mehraufwandes. Ausbildungsbeihilfen werden jeweils für ein Schul-, Studien- oder Lehrjahr gewährt. Eine Verlängerung über die gesamte Ausbildungszeit ist möglich. Auch ein Studium gilt als Ausbildung. Von der Ausbildungsbeihilfe werden andere Beihilfen und Zuschüsse (z. B. Studienbeihilfe) abgezogen. Wenn Sie also Ausbildungsbeihilfe und Studienbeihilfe beziehen, wird erstere um die gewährte Studienbeihilfe gekürzt. Der Antrag ist von der_dem Auszubildenden zu stellen.

Schulungskosten

Zur Erlangung oder Sicherung von Dienstverhältnissen von Menschen mit Behinderungen können Kosten für externe Schulungen, Weiterbildungen oder Arbeitserprobungen übernommen werden. Der Antrag muss vor Schulungsbeginn gestellt werden.

Qualifizierungs- und Nachreifungseinrichtungen (AusbildungsFit)

Zeitlich befristete Arbeits- oder Qualifizierungsplätze in gemeinnützigen Einrichtungen können gefördert werden. Ziel ist die Erhöhung der persönlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erlangung beruflicher Fertigkeiten. AusbildungsFit ist ein spezielles Nachreifungsprojekt für Jugendliche bis maximal 24 Jahre, das an das Jugendcoaching anschließt. Nähere Informationen finden dazu Sie in Kapitel 1 „Welche Unterstützungsangebote gibt es?“.

Technische Hilfsmittel/Arbeitsplatzadaptierung

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Leistungseinschränkungen am Arbeitsplatz bzw. zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit können bauliche, technische und ergonomische Adaptierungsmaßnahmen gefördert werden.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) ist eine regelmäßige Unterstützung in Form von Handreichungen während der Arbeit oder Ausbildung. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderung, die Pflegegeldstufe 5, 6 oder 7 (in begründbaren Situationen auch 3 oder 4) haben. Assistenznehmer_innen müssen außerdem über die fachliche und persönliche Eignung für den jeweiligen Arbeitsplatz verfügen und in einem Dienstverhältnis stehen, mit Hilfe der PAA ein Dienstverhältnis erlangen können oder mit Hilfe der PAA ein Studium oder eine Berufsausbildung absolvieren können (siehe auch Kapitel 5).

Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Auch für den Aufbau einer selbständigen beruflichen Existenz können Zuschüsse gewährt werden. Voraussetzungen: Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der_des Antragsteller_in, Vorliegen der für die angestrebte Tätigkeit erforderlichen persönlichen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen, Sicherstellung des Lebensunterhaltes. Die Antragstellung muss vor der Unternehmensgründung erfolgen.

Gebärdensprachdolmetschkosten

Sind Sie gehörlos, so können für berufliche Angelegenheiten Dolmetschkosten übernommen werden. Gleiches gilt auch für berufsbezogene Schulungsmaßnahmen. Da es sich um eine Förderung im Zusammenhang mit beruflich notwendigen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltungen handelt, können Sie diese nur beanspruchen, wenn Sie im Berufsleben stehen. Gehörlose Studierende sind von dieser Förderung grundsätzlich nicht erfasst.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds kommt nur in Betracht, wenn kein anderer Kostenträger dafür zuständig ist, einen Menschen mit Behinderung finanziell zu unterstützen. Außerdem werden Förderungen nur gewährt, wenn es sich um einmalige behinderungsbedingte Aufwendungen handelt (z. B. Kosten für den behindertengerechten Umbau der Wohnung, Erwerb eines Rollstuhls). Anträge sind im Voraus schriftlich einzubringen.

Familienhärteausgleich

Liegt eine unverschuldete finanzielle Notsituation vor, die durch ein besonderes Ereignis (z. B. Krankheit, Behinderung, Todesfall) ausgelöst wurde, und wird Familienbeihilfe bezogen, kann eine finanzielle Überbrückungshilfe gewährt werden. Diese soll dazu dienen, die Notsituation zu mildern oder zu beseitigen. Die zuständige Stelle ist hier das Bundeskanzleramt – Sektion Familien und Jugend, Untere Donaustraße 13–15, 1020 Wien.

Nähere Informationen zu den für Arbeitnehmer_innen mit Behinderungen relevanten Förderungen und Vergünstigungen (steuerliche Begünstigungen, Gebührenbefreiungen, Pflegegeld etc.) finden Sie auf der Internetseite der Arbeiterkammer unter www.arbeiterkammer.at/arbeitundbehinderung.

Welche Förderungen kann mein_e Arbeitgeber_in vom Sozialministeriumservice beziehen?

Für Unternehmen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderung einstellen, gibt es eine Reihe von Förderungen. Für manche Förderungen muss ein Feststellungsbescheid vorliegen, für andere jedoch ist dies nicht notwendig.

Inklusionsförderung, InklusionsförderungPlus

Bei Beschäftigung begünstigter Behinderter im Anschluss an eine AMS-Förderung können einstellungspflichtige Unternehmen die Inklusionsförderung beantragen. Sie macht 30 % des Bruttogehalts pro Monat aus, das entspricht in etwa den Lohnnebenkosten. Unternehmen mit weniger als 25 Beschäftigten können die InklusionsförderungPlus erhalten. Sie beträgt 30 % des Bruttogehalts plus 25 % Zuschlag zur Inklusionsförderung. Beide Förderungen können für die Dauer von 12 Monaten zuerkannt werden.

Inklusionsbonus für Lehrlinge

Der Inklusionsbonus unterstützt Unternehmen bei der Aufnahme von **Lehrlingen mit Behindertenpass**. Die Förderung ist während der gesamten Dauer der Lehrzeit und unabhängig vom Alter der Lehrlinge möglich. Die Höhe des Bonus richtet sich nach der jeweils gültigen Ausgleichstaxe.

Entgeltzuschuss (Lohnzuschuss)

Der Entgeltzuschuss soll behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen ausgleichen. Voraussetzung dafür ist, dass die_der Dienstgeber_in die Leistungsminderung glaubwürdig begründet. Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die_der Beschäftigte zum Kreis der begünstigten Behinderten gehört.

Arbeitsplatzsicherungszuschuss

Ist der Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefährdet, kann der_dem Dienstgeber_in für die Zeit der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden. Voraussetzung ist die glaubwürdige Begründung einer Gefährdung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes durch die_den Dienstgeber_in. Die Zuschussdauer beträgt maximal 3 Jahre.

Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen

Dienstgeber_innen können Zuschüsse zur Schaffung neuer geeigneter Arbeits- oder Ausbildungsplätze erhalten, wenn diese für behinderte Beschäftigte bestimmt sind. Anträge sind grundsätzlich vor Verwirklichung des Vorhabens einzubringen.

Weitere Vergünstigungen

Für Arbeitgeber_innen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, gibt es verschiedene finanzielle Vorteile:

- Löhne und Gehälter von begünstigten Behinderten sind z. B. von der Kommunalsteuer befreit. Für sie entfällt auch der Dienstgeberbeitrag zum Familienausgleichsfonds und der Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag.
- Unternehmen, die ihre Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz erfüllen, müssen keine Ausgleichstaxen zahlen.

Nähere Informationen und Broschüren erhalten Sie auf www.arbeitundbehinderung.at.

Welche Förderungen bietet das Arbeitsmarktservice für Arbeitnehmer_innen?

Kombilohn

Der Kombilohn dient der Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnnten Beschäftigung. Voraussetzung für die Förderung ist ein vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis von mindestens 20 Wochenstunden. In Ausnahmefällen, bei einer gesundheitlich bedingt geringeren Belastbarkeit, kann das Stundenausmaß unterschritten werden.

Gefördert werden Personen über 50 Jahre, Wiedereinsteiger_innen oder behinderte Menschen (mit einer gesetzlich anerkannten Behinderung bzw. einer vom AMS anerkannten gesundheitlichen Vermittlungseinschränkung, die durch ärztliche Gutachten belegt ist). Diese müssen länger als 182 Tage arbeitslos vorgemerkt sein. Darüber hinaus anspruchsberechtigt sind arbeitslose Personen, die mangels Arbeitsplätzen in der Wohnortregion bereit sind, eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen, weiters arbeitslose Personen nach einer beruflichen Rehabilitation bzw. nach einem Rehabilitationsgeldbezug. Die Höhe der Förderung ist – je nach Höhe des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe – variabel.

Entfernungsbeihilfe

Die Entfernungsbeihilfe ist ein partieller Kostenersatz für regelmäßig wiederkehrende Fahrten sowie für Unterkunftskosten am Arbeitsort. Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitsuchende sowie Lehrstellensuchende erhalten, die nicht auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermittelbar sind.

Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts (Kurs- und Kursnebenkosten)

Diese Beihilfen können Arbeitslose für arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen erhalten, die zu einer Erhöhung der Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt beitragen. In besonderen Fällen können auch Beschäftigte, deren Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, gefördert werden (z. B. Kursgebühren, Schulgeld, Lehrmittel, Verpflegung).

Vorstellungs-/Arbeits-/Lehrantrittsbeihilfe

Die Vorstellungs-/Arbeits-/Lehrantrittsbeihilfe ist ein partieller Kostenersatz, wenn es Vorstellungstermine außerhalb der Region oder weiter weg liegend gibt oder die erste Anreise zum überregionalen Arbeits-/Lehrantritt erfolgt. Dieser Kostenersatz kann für Fahrten, Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Diese Beihilfen können Arbeitslose, Arbeitsuchende, Schulungsteilnehmer_innen, Lehrstellensuchende und Beschäftigte erhalten – Letztere nur, sofern ihre Existenz gefährdet ist. Eine finanzielle Notlage muss gegeben sein.

Unternehmensgründungsprogramm

Die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Zu Beginn der Vorbereitungsphase muss Arbeitslosigkeit gegeben sein.
- Absicht, sich selbständig zu machen
- eine konkrete Projektidee
- berufliche Eignung zur Gründung des entsprechenden Unternehmens

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die im Rahmen einer Arbeitsstiftungsmaßnahme ein eigenes Unternehmen gründen. Die_Der mögliche Jungunternehmer_in kann eine Gründungsberatung in Anspruch nehmen. Die Kosten für diese Beratung sowie für notwendige Weiterqualifizierung trägt das AMS.

Kinderbetreuungsbeihilfe

Gefördert werden kann die Betreuung in Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei angestellten oder selbständigen Tagesmüttern und Tagesvätern mit einer entsprechenden behördlichen Bewilligung. Die Beihilfe können Frauen und Männer beantragen,

- wenn sie einen Betreuungsplatz für ihr Kind benötigen, weil sie eine Arbeit aufnehmen wollen oder an einer arbeitsmarktpolitisch relevanten Maßnahme (z. B. Kurs) teilnehmen wollen, oder
- wenn sich trotz Berufstätigkeit ihre wirtschaftlichen Verhältnisse grundlegend verschlechtert haben oder
- wenn wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine Betreuung erfordern oder die bisherige Betreuungsperson ausfällt.

Überbetriebliche Lehrausbildung

Diese Unterstützung ist möglich, wenn Sie die Schule abgeschlossen haben, beim AMS als Lehrstellensuchende_r vorgemerkt sind und Schwierigkeiten haben, eine geeignete Lehrstelle zu finden. Damit Sie den Lehrabschluss trotzdem erreichen, bekommen Sie einen Ausbildungsvertrag mit einer Schulungseinrichtung und besuchen die Berufsschule. Auch eine Verlängerte Lehre oder eine Teilqualifizierung (siehe Kapitel 2) sind möglich. Sie bleiben solange in der überbetrieblichen Lehre, bis Sie einen regulären Lehrplatz in einem Betrieb gefunden haben.

Erkundigen Sie sich bei Ihrer AMS-Geschäftsstelle nach den verschiedenen Fördermöglichkeiten!

Welche Förderungen kann meine_mein Arbeitgeber_in vom AMS beziehen?

Eingliederungsbeihilfe („Come Back“)

Die Eingliederungsbeihilfe ist ein Lohnkostenzuschuss für Unternehmen, um einen Anreiz zur Beschäftigung von langzeitarbeitslosen oder von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen zu bieten. Von Langzeitarbeitslosigkeit bedroht sind insbesondere Personen mit einer gesetzlich anerkannten Behinderung bzw. einer vom AMS anerkannten gesundheitlichen Vermittlungseinschränkung, die durch ärztliche Gutachten belegt ist. Für die Eingliederungsbeihilfe des AMS gelten die Geschäftsbedingungen des AMS. Dies bedeutet vor allem, dass die Person beim AMS arbeitslos gemeldet ist und dass vor Beginn des Dienstverhältnisses mit dem AMS Kontakt aufgenommen wurde. Die Höhe der Eingliederungsbeihilfe wird im Einzelfall zwischen AMS und Arbeitgeber_in vereinbart und richtet sich nach arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen. Für regional unterschiedliche Förderungsvoraussetzungen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle. Wenn eine Minderleistung dauerhaft ausgeglichen werden muss, kann beim Sozialministeriumservice anschließend ein Entgeltzuschuss beantragt werden.

Lehrstellenförderung

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von Mädchen in Berufen mit geringem Frauenanteil, von Jugendlichen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern einer Verlängerten Lehre/ Teilqualifizierung. Auch Erwachsene (Über-19-Jährige) können gefördert werden, wenn ihr Beschäftigungsproblem aufgrund von Qualifikationsmängeln durch eine Lehrausbildung gelöst werden kann.

Lehrstellen werden für max. 3 Lehrjahre gefördert, wobei der Förderantrag vom Unternehmen jährlich neu gestellt werden muss. Bei einer Verlängerten Lehre oder einer Teilqualifizierung kann die Beihilfe für die gesamte Lehrzeit

gewährt werden. Die Lehrstellenförderung ist ein monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. Verlängerten Lehre/Teilqualifizierung und wird pauschaliert ausbezahlt. Die Förderhöhe beträgt bis zu € 400,- monatlich. Für die Lehrstellenförderung ist ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen bzw. Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person eine Voraussetzung, um die Förderung zu erhalten. Es ist daher notwendig, dass vor der Aufnahme des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses das Unternehmen und die zu fördernde Person Kontakt mit dem örtlich zuständigen AMS aufnehmen.

Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrer regionalen AMS-Geschäftsstelle Kontakt auf!

9 Wer ist für die Rehabilitation zuständig?

In diesem Kapitel finden Sie grundlegende Informationen dazu, welche Organisationen in Österreich für die Rehabilitation zuständig sind und welche Leistungen diese Organisationen erbringen. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Versicherungsträger.

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Bei Rehabilitationsmaßnahmen, die von der Pensionsversicherung übernommen werden, geht es darum, ein krankheitsbedingtes Ausscheiden aus dem aktiven Erwerbsleben zu vermeiden oder die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen. Die Pensionsversicherung bietet folgende Rehabilitationsmaßnahmen:

- medizinische Maßnahmen, z. B. Unterbringung in Rehabilitationszentren, Kostenübernahme von Körperersatzstücken (z. B. Prothesen)
- berufliche Maßnahmen, z. B. berufliche Weiterbildung und Umschulung, Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
- soziale Maßnahmen, z. B. Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung und zur Erhaltung der sozialen Mobilität

Rehabilitationsmaßnahmen aus der Pensionsversicherung werden Versicherten dann gewährt, wenn bereits Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt oder wenn einer der oben genannten Umstände ohne Rehabilitationsmaßnahmen in absehbarer Zeit eintreten würde.

Bei Antrag auf Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Erwerbsunfähigkeitspension prüft der Pensionsversicherungsträger, ob die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben durch Rehabilitationsmaßnahmen möglich ist.

Auf im Pensionsverfahren festgestellte notwendige Rehabilitationsmaßnahmen besteht ein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 5.

Medizinische und berufliche Rehabilitationsleistungen können auch direkt, ohne Antragstellung auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, als freiwillige Leistungen der Pensionsversicherung (ohne Rechtsanspruch) zu einem früheren Zeitpunkt beantragt werden.

Die Rehabilitationsmaßnahmen werden auf den entsprechenden Antrag der Versicherten hin, aber auch vom Pensionsversicherungsträger selbst veranlasst.

Im Zuge von medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen ist bei Unterbringung in einem Rehabilitationszentrum grundsätzlich eine Zuzahlung der Versicherten bzw. Pensionsbezieher_innen vorgesehen. Bei sozialer Schutzbedürftigkeit ist eine Befreiung möglich. Für die Dauer der beruflichen Ausbildung leistet der Pensionsversicherungsträger der_dem Versicherten ein sogenanntes Übergangsgeld.

Weitere Informationen zur Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension finden Sie im Kapitel 5 und erhalten Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger (Kontaktaten im Serviceteil) sowie in den Broschüren „Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge“ und „Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation – fit2work“ der Pensionsversicherungsanstalt.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Die Rehabilitation nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten umfasst medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen, die dazu dienen, die Leistungsfähigkeit von „Versehrten“ soweit wie möglich wiederherzustellen. Durch die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation soll die_der Verunfallte in die Lage versetzt werden, den früheren oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, einen neuen Beruf auszuüben.

Zu den beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation gehören unter anderem auch die Berufsfindung, Arbeitserprobung und ausbildungsbegleitende Maßnahmen wie Nachhilfeunterricht und Fernlehrgänge in Zusammenhang mit einer (internatsmäßigen) Ausbildung. Vom Arbeitsmarktservice vorgesehene Maßnahmen können im Bedarfsfall auch für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der AUVA gewährt werden.

Weitere Beispiele für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation sind:

- berufliche Ausbildung (Umschulung) zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit
- Zuschüsse, Darlehen und/oder sonstige Hilfsmaßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit
- Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle oder einer anderen Erwerbsmöglichkeit

Für die Dauer einer Ausbildung (außerhalb eines Dienst- und/oder Lehrverhältnisses) kann der Unfallversicherungsträger ein Übergangsgeld gewähren.

Die Maßnahmen der sozialen Rehabilitation umfassen Leistungen, die neben den medizinischen und beruflichen Maßnahmen dazu beitragen, das angestrebte Rehabilitationsziel zu erreichen. Zu den sozialen Maßnahmen gehört auch die regelmäßige Betreuung der Rehabilitandin oder des Rehabilitanden vor und nach Erreichung des Rehabilitationszieles. Weitere Beispiele zur sozialen Rehabilitation:

- Zuschüsse und/oder Darlehen zur Adaptierung einer Wohnung (z. B. Einbau eines Aufzugs)
- Zuschüsse und/oder Darlehen zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines Pkws, wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Kontaktieren Sie Ihre jeweilige Landesstelle der Unfallversicherungsanstalt. Auch in den Unfallkrankenhäusern und Rehabilitationszentren der AUVA stehen Ihnen Beraterinnen und Berater zur Verfügung. In der AUVA-Broschüre „Rat und Hilfe. Aufgaben und Leistungen der AUVA“ können Sie sich einen ersten Überblick über die Aufgaben und Leistungen der Unfallversicherung verschaffen.

10 Was ist wichtig im Umfeld meiner beruflichen Integration?

Im folgenden Abschnitt finden Sie Informationen, die nicht direkt mit der Berufsausübung in Verbindung stehen, aber für Ihr berufliches Fortkommen sehr hilfreich sein können. Dazu gehören unter anderem Informationen zur Persönlichen Assistenz, die nicht mit dem Beruf, sondern mit dem Alltagsleben zusammenhängt, oder Informationen zur Mobilität.

Wie unterstützt mich Persönliche Assistenz (PA)?

Persönliche Assistenz (PA) ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und möglichst unabhängig zu gestalten. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, das heißt Körperpflege, Haushaltshilfe, Mobilitätshilfe und Kommunikationshilfe, Hilfe zur Erhaltung der Gesundheit usw. Als Assistenznehmerin oder Assistenznehmer wählen Sie Ihre Assistentinnen und Assistenten selbst aus. Sie leiten sie an, und Sie bestimmen Zeit, Ort, Art und Ablauf der Assistenzleistung.

Persönliche Assistenz bedeutet, Unterstützung zu erhalten, wie, wann, wo und von wem man sie braucht. Damit ist es behinderten Menschen möglich, die ihnen zustehenden Rollen auszufüllen, z. B. als Frauen und Männer, als Liebende, als Arbeitende, als Reisende, als Eltern.

Persönliche Assistenz ist keine Betreuung, denn die Menschen, die Assistenz in Anspruch nehmen, sind selbst aktiv. Der Unterschied zu herkömmlichen Hilfsangeboten bzw. sozialen Diensten besteht darin, dass bei der Persönlichen Assistenz die Initiative von Betroffenen ausgeht und sie die Organisation ihrer Hilfe selbst in die Hand nehmen. Die Förderung von Persönlicher Assistenz erfolgt über die jeweilige Landesregierung.

Nähere Informationen zu Persönlicher Assistenz erhalten Sie in Ihrer Assistenzservicestelle. Eine Auswahl an Anbietern finden Sie im Serviceteil (Kapitel 11).

Es gibt auch einige Organisationen, die Sie zu diesem Thema (und anderen behinderungsrelevanten Bereichen) beraten können. Ein Beispiel ist hier der Verein *Bizeps – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben*. Nähere Infos zu den Tätigkeitsbereichen von Bizeps finden Sie im Internet unter www.bizeps.or.at/bizeps/.

Was sollte ich rund um das Thema Mobilität wissen?

Fahrtendienste

Die einzelnen Bundesländer haben für Menschen mit Behinderungen, die von den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht bedarfsgerecht befördert werden können, spezielle Beförderungsdienste (oft *Fahrtendienst* oder *Behindertentaxi* genannt) eingerichtet. Da dies in die Zuständigkeit der Landesregierungen fällt, sind Entgelt- und Nutzungsbestimmungen von Bundesland zu Bundesland äußerst unterschiedlich.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. Landesregierung. In Wien ist der Fonds Soziales Wien Ihr Ansprechpartner.

Auto

Wenn Sie mit einer körperlichen Behinderung leben, so brauchen Sie unter Umständen ein Kraftfahrzeug, das durch besondere Ein- und Vorrichtungen Ihre Körperbehinderung (beim Lenken des Kraftfahrzeuges) ausgleicht.

Sämtliche Umbauten müssen von der zuständigen Technischen Prüfstelle des Amtes der Landesregierung genehmigt werden. Entscheidend ist, in welchem Bundesland sich Ihr Hauptwohnsitz befindet. Personen mit einem

Behindertenpass mit der Eintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ bzw. „Blindheit“ oder einem gültigen Ausweis gemäß § 29b StVO („Parkausweis“) sind seit 01. 12. 2019 von der Normverbrauchsabgabe (NOVA) befreit, sofern das Fahrzeug ausschließlich auf diese zugelassen ist und vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung genutzt wird.

Es kann auch ein Zuschuss zu den Pkw-Ankaufskosten sowie zur behindertengerechten Adaptierung gewährt werden. Erkundigen Sie sich auch über Befreiungen von bzw. Vergünstigungen bei motorbezogener Versicherungssteuer, Vignette, Sondermauten oder Parkgebühren.

Nähere Informationen rund um das Thema Auto erhalten Sie bei den Beratungsstellen der Autofahrerklubs ÖAMTC und ARBÖ.

Bahnreisen

Die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) bieten für Besitzer_innen eines Behindertenpasses Fahrpreisermäßigungen an.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website der ÖBB www.oebb.at.

Öffentliche Verkehrsmittel (Wien)

Blinde und schwerst sehbehinderte Personen mit Hauptwohnsitz in Wien erhalten eine Gratis-Jahreskarte. Außerdem können Begleitpersonen von behinderten Menschen die öffentlichen Verkehrsmittel in Wien und im Verkehrsverbund Ostregion kostenlos benutzen. Dazu ist ein Vermerk im Behindertenpass notwendig.

Nähere Informationen bekommen Sie auch unter www.wl-barrierefrei.at oder unter der Infonummer 01 79 09 100.

Flugreisen

Wenn Sie (z. B. dienstlich) Auslandsreisen unternehmen müssen, sollten Sie sich immer rechtzeitig und vor der Reise über die entsprechenden Möglichkeiten und Auflagen erkundigen. Für Vielflieger haben sich Fluglinien zusammengeschlossen und einen eigenen Ausweis geschaffen (FREMEC), mit dem behinderte Menschen viele Erleichterungen bei einer Flugreise (Check-in) bekommen können.

Genauere Informationen finden Sie auf den Webseiten der Fluglinien, z. B. unter www.aua.com.

Mobilitätszuschuss

Dieser pauschalierte Zuschuss dient der Abdeckung eines behinderungsbedingten Mehraufwandes, wenn die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist. Dazu ist eine entsprechende Eintragung im Behindertenpass notwendig, es darf kein ausschließlicher Pensionsbezug gegeben sein, und es muss eine Verbindung zur beruflichen Tätigkeit bestehen. Die Zuschusshöhe beträgt derzeit € 580,- (Stand 2021).

Die Antragstellung erfolgt bei Ihrem Sozialministeriumservice. Auch das Land kann Ihre Mobilität fördern. Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer Landesregierung.

11 Serviceteil

Broschüren und Informationsmaterial

In den folgenden Veröffentlichungen finden Sie mehr Informationen zu all jenen Themen, die in dieser Broschüre manchmal nur kurz angesprochen werden konnten.

Sie erhalten die Veröffentlichungen bei der_dem jeweiligen Herausgeber_in. Viele der Informationsmaterialien sind auch im Internet zu finden.

Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)

- Versicherungsleistungen im Überblick. Gesetzliche Regelungen
- Meine Entscheidung (Folder für junge Frauen)
- So gelingt Ihr Wiedereinstieg. Informationen für Wiedereinsteigerinnen
- Mein Start ins Berufsleben. Information für Migrantinnen (Deutsch, Englisch, Türkisch, Arabisch, Farsi)
- Berufs-Info-Broschüren (z. B. Berufswahl, Jobchancen, Jobs mit Zukunft)
- Elternratgeber. Wie unterstütze ich mein Kind bei der Berufswahl und Lehrstellensuche?
- Praxismappe für Arbeitsuchende
- Alter hat Zukunft. Informationen für ältere Arbeitsuchende (45+)
- 15 Frauen mit Behinderung – 15 Wege zur Arbeit
- Portraitband „Ich will arbeiten“ – 21 Menschen mit Lernschwierigkeiten erzählen über ihre Arbeit (nur elektronisch)
- Ich will arbeiten. Berufsinformationsbroschüre für jugendliche und erwachsene Menschen mit Lernschwierigkeiten, die einen Arbeitsplatz suchen

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

- Alles aus einer Hand
- Rat und Hilfe nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Aufgaben und Leistungen

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)

- Reihe „Integration – Sekundarstufe“
- Reihe „Inklusion Konkret“
- Von einander lernen. Ratgeber zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Handreichung zur Integration in der Polytechnischen Schule

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

- Einblick. Orientierungshilfe zum Thema Behinderung
- Heft 1: Kindheit und Jugend
- Heft 2: Arbeit
- Heft 3: Rehabilitation
- Heft 4: Senioren und Seniorinnen
- Heft 5: Pflege
- Heft 6: Sozialentschädigung
- Heft 7: Finanzielles
- Heft 8: Gleichstellung
- BABE – Österreich 2014–2017. Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung
- Folder zu verschiedenen Themen, z. B. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Leben, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt, Schlichtungsverfahren

- Österreich sozial: Online-Adressensammlung mit Suchfunktion (www.infoservice.sozialministerium.at)

Sozialministeriumservice

- Folder zu verschiedenen Themen, z. B. Behinderung und Arbeitswelt, Behindertenpass, Parkausweis und Autobahnvignette
- Potenziale am Arbeitsmarkt nutzen. Informationen für Unternehmen bei der Beschäftigung von Menschen mit Assistenzbedarf

Kammer für Arbeiter und Angestellte

- Beschäftigte mit Behinderung (Hg. AK NÖ)
- Broschüren zu Ihren Rechten und Pflichten im Beruf, z. B. Abfertigung, Arbeitslosigkeit, Arbeitszeit, Freie Dienstnehmer_innen, Lehrlings- und Jugendschutz, Mutterschutz & Elternkarenz, Pensionsrecht

ÖAMTC

- Wege zur persönlichen Mobilität

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB)

- Was Sie unbedingt wissen sollten!

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

- Medizinische Rehabilitation und Gesundheitsvorsorge
- Berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation
- Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Uniability

- sowieso. Informationen für behinderte und chronisch kranke Studierende

Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ)

- Die Einstellung macht's. Tipps und Informationen für Unternehmen zum Behindertengleichstellungsrecht
- Barrierefreiheit – eine Herausforderung und eine Chance für die Wirtschaft

LINKS:

Hier finden Sie Links zu informativen Internetseiten rund um die Themen Arbeit und/oder Behinderung.

Internet-Angebote des AMS

www.ams.at

Elektronische Stellenbörse für Bewerber_innen, eAMS-Konto

www.ams.at/allejobs

Suchmaschine für Stellenangebote auf Unternehmensseiten

www.ams.at/ejobroom

Bewerbungen veröffentlichen, Jobs suchen und von Unternehmen kontaktiert werden

www.ams.at/app

AMS Job App – einfache und flexible Stellensuche ohne Registrierung

www.ams.at/arbeitslos-melden

Rasche Datenübermittlung zur Jobsuche bzw. Meldung der bevorstehenden Arbeitslosigkeit (Ende der Beschäftigung schon bekannt)

www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende

Online-Rechner zum Arbeitslosengeld

www.ams.at/ratgeber

AMS Online-Ratgeber zu Geldleistungen und anderen Themen

www.ams.at/bewerbungsportal

Interaktives Bewerbungsportal mit Anleitungen, Leitfäden und individuellen Checklisten

www.ams.at/qualifikationsbarometer

Online-Informationssystem zu Qualifikationstrends

www.ams.at/ausbildungskompass

Bildungsmöglichkeiten und Ausbildungseinrichtungen in Ihrer Nähe

www.ams.at/berufslexikon

Detaillierte Beschreibungen von über 1.800 Berufen, Kurzvideos zu ausgewählten Berufen

www.berufskompass.at

Orientierungshilfe für die Berufsauswahl

www.ams.at/jugendseite

Orientierungshilfe für Jugendliche und junge Erwachsene zur Wahl eines Lehrberufs, einer Schule, eines Studiums; Tipps zur Jobsuche und zur Bewerbung

www.weiterbildungsdatenbank.at

Weiterbildungsdatenbank: aktuelle Infos zu über 2.000 Weiterbildungsangeboten

Weitere interessante Links

www.arbeitundbehinderung.at

Informationen zum Thema Arbeit und Behinderung, Beispiele für die berufliche Integration behinderter Menschen

www.gesundearbeit.at

Betriebliche Gesundheitsförderung und ArbeitnehmerInnenschutz

www.arbeitundalter.at

Fünf Schritte zur Gesundheit im Unternehmen

www.berufsbildendeschulen.at

Datenbank zu den berufsbildenden Schulen

www.berufsinfo.at

Berufsinfo und Bildungsberatung (WKÖ)

www.bestinfo.at

Website zur BeSt (Messe für Beruf, Studium und Weiterbildung)

www.bic.at

BerufsInformationsComputer der WKÖ

www.bizeps.or.at

Bizeps Info Online / Aktuelle Nachrichten aus dem Behindertenbereich

www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/Arbeitsfaehigkeit-bis-25

Aktuelle Informationen zur Arbeitsfähigkeit bis 25

www.clubmobil.at

Verein zur Mobilitätsberatung für Menschen mit Bewegungseinschränkungen

www.fit2work.at

Personenberatung – Hilfe bei gesundheitlichen Problemen im Beruf

Betriebsberatung – Arbeitsfähigkeit im Unternehmen verbessern

www.oesterreich.gv.at

Amtshelfer online

www.klagsverband.at

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

www.myability.at

Online Job-Plattform für Menschen mit Behinderungen

www.oeziv.org

Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen

www.sozialministerium.at

Website des Sozialministeriums

www.sozialministeriumservice.at

Website des Sozialministeriumservice

www.sozialversicherung.at

Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Portal zu den österreichischen Versicherungsanstalten

Adressen

Bitte beachten Sie, dass wir aus Platzgründen nicht alle relevanten Organisationen auflisten können. Auf vielen der angegebenen Webseiten finden Sie jedoch weiterführende Links zu anderen Anbieterorganisationen.

AMS-Landesgeschäftsstellen

Die AMS-Landes- und Regionalgeschäftsstellen können Sie auch unter www.ams.at abrufen.

AMS Burgenland

Permayerstraße 10, 7000 Eisenstadt

Tel.: +43 50 904 140

Fax: +43 50 904 100-190

ams.burgenland@ams.at

AMS Steiermark

Babenbergerstraße 33, 8020 Graz

Tel.: 0316 70 81

Fax: 0316 70 81-190

ams.steiermark@ams.at

AMS Kärnten

Rudolfsbahngürtel 42, 9021 Klagenfurt

Tel.: 0463 38 31

Fax: 0463 38 31-190

ams.kaernten@ams.at

AMS Tirol

Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 50 904 740

Fax: +43 50 904 700-190

ams.tirol@ams.at

AMS Niederösterreich

Hohenstaufengasse 2, 1013 Wien

Tel.: +43 50 904 340

Fax: +43 50 904 300-190

ams.niederoesterreich@ams.at

AMS Vorarlberg

Rheinstraße 33, 6901 Bregenz

Tel.: 05574 691 – 0

Fax: 05574 691 80-160

ams.vorarlberg@ams.at

AMS Oberösterreich

Europaplatz 9, 4021 Linz

Tel.: +43 50 904 440

Fax: +43 50 904 400-190

ams.oberoesterreich@ams.at

AMS Wien

Ungargasse 37, 1030 Wien

Tel.: +43 50 904 940

Fax: +43 50 904 900-490

ams.wien@ams.at

AMS Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 88 83

Fax: 0662 88 83-7090

ams.salzburg@ams.at

Sozialministeriumservice

Tel.: 05 99 88 (österreichweit zum Ortstarif)

SMS-Anfragen (speziell für gehörlose Menschen): 0664 857 49 17

www.sozialministeriumservice.at

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Fax: 05 99 88-2131

post@sozialministeriumservice.at

Landestelle Burgenland

Neusiedler Straße 46, 7000 Eisenstadt

Tel.: 02682 640 46

Fax: 05 99 88-7412

[post.burgenland@](mailto:post.burgenland@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

Landesstelle Kärnten

Kumpfgasse 23-25, 9020 Klagenfurt

Tel.: 0463 58 64-0

Fax: 05 99 88-5888

post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Niederösterreich

Daniel-Gran-Straße 8 / 3. Stock

3100 St. Pölten

Tel.: 02 742 31 22 24

Fax: 02 742 31 22 24-7655

Für das östliche und südliche

Niederösterreich – Außenstelle Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel.: 01 588 31

Fax: 05 99 88-2284

[post.niederoesterreich@](mailto:post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

Landesstelle Oberösterreich

Gruberstraße 63, 4021 Linz

Tel.: 0732 76 04-0

Fax: 0732 76 04-4400

[post.oberoesterreich@](mailto:post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

Landesstelle Salzburg

Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 88 983-0

Fax: 05 99 88-3499

[post.salzburg@](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8020 Graz

Tel.: 0316 70 90

Fax: 05 99 88-6899

[post.steiermark@](mailto:post.steiermark@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

Landesstelle Tirol

Herzog-Friedrich Straße 3, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512 56 31 01

Fax: 05 99 88-7075

post.tirol@sozialministeriumservice.at

Landesstelle Vorarlberg

Rheinstraße 32/3, 6900 Bregenz

Tel.: 05574 68 38

Fax: 05 99 88-7205

[post.vorarlberg@](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

sozialministeriumservice.at

Landesstelle Wien

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel.: 01 588 31

Fax: 05 99 88-2266

post.wien@sozialministeriumservice.at

BMSGPK und BMSGPK-Services**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV**

(Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten)

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: 01 711 00-866189

sektion4@sozialministerium.at

www.sozialministerium.at

Behindertenanwaltschaft

Beratung und Unterstützung bei Anliegen in Gleichbehandlungsfragen

Büro des Behindertenanwalts

Mag.a Christine Steger

Kontakt gebührenfrei

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Tel.: 0800 80 80 16

Fax: 01 711 00-2237

office@behindertenanwalt.gv.at

www.behindertenanwalt.gv.at

Broschürenservice

Bestellmöglichkeit für

Publikationen des BMSGPK

Tel.: 01 71100-86 25 25

https://broschuerenservice.sozialministerium.at

broschuerenservice@

sozialministerium.at

Infoservice

Vielfältige Informationen über Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Selbsthilfegruppen im sozialen Feld

www.infoservice.sozialministerium.at

Service für Bürgerinnen und Bürger (Sozialministerium)

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: 01 71 100-86 22 86

Fax: 01 718 94 70-3153

buergerservice@sozialministerium.at

Ämter der Landesregierungen**Amt der Burgenländischen Landesregierung**

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: 057 600

www.burgenland.at

Amt der Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am

Wörthersee

Tel.: 050 536

www.ktn.gv.at

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten

Tel.: 02742 90 05-0

Fax: 02742 90 05-12060

post.landnoe@noel.gv.at

www.noe.gv.at

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Landhausplatz 1, 4021 Linz

Tel.: 0732 77 20-0

post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Michael-Pacher-Straße 36, 5010 Salzburg

Postadresse:

Postfach 527, 5020 Salzburg

Tel.: 0662 80 42-0

Fax: 0662 80 42-2160

www.salzburg.gv.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

8011 Graz-Burg

Tel.: 0316 877-0

Fax: 0316 877-2294

www.steiermark.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512 508

Fax: 0512 508-741990

post@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus
Römerstraße 15, 6901 Bregenz
Tel.: 05574 511-0
Fax: 05574 511-920095
land@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

Magistratsdirektion Wien

Lichtenfelsgasse 2, 1010 Wien
Tel.: 01 40 00-82700
Fax: 01 40 00-9982110
post@mdgs.wien.gv.at
www.wien.gv.at

Fonds Soziales Wien

Behindertenhilfe, Beratungszentrum

Guglgasse 7–9, 1030 Wien
Tel.: 01 245 24
post@fsw.at
www.fsw.at
*Infos zum Thema Leben mit
Behinderung:*
www.behinderung.fsw.at

Versicherungsträger

Allgemeine Unfallversiche- rungsanstalt (AUVA)

Vienna Twin Towers
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien
Tel.: 05 93 93-20000
Fax: 05 93 93-20606
HAL@auva.at
www.auva.at/hauptstelle

Pensionsversicherungsanstalt

Friedrich-Hillegeist-Straße 1,
1021 Wien
Tel.: 05 03 03
Fax: 05 03 03-28850
pva@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Wiedner Hauptstraße 84–86, 1030 Wien
Tel.: 05 808 808
www.svs.at

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates

Florianigasse 2, 1080 Wien
Postfach 15
Tel.: 01 405 13 81-0
Fax: 01 405 13 81-20
office@van.co.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Josefstädter Straße 80, 1080 Wien
Tel.: 050 405-0
Fax: 050 405-22900
postoffice@bvaeb.sv.at
www.bvaeb.sv.at

Integrative Betriebe

Gemeinsame Internetplattform der
Integrativen Betriebe
www.integrative-betriebe.at

ABC Service & Produktion Integrativer Betrieb GmbH

Schülerweg 50, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463 354 40
Fax: 0463 354 40-18
office@abc-auftragsfertigung.com
www.abc-auftragsfertigung.com

Geschützte Werkstätte Integ- rative Betriebe Tirol GmbH

Au 22, 6134 Vomp
Tel.: 05242 647 46-0
Fax: 05242 647 46-730
buero@gwtirol.at
www.gwtirol.at

Geschützte Werkstätten – Integrative Betriebe Salzburg GmbH

Warwitzstraße 9, 5023 Salzburg
Tel.: 0662 80 910-0
Fax: 0662 809 10-509
office@gws.at
www.gws.at

GW St. Pölten Integrative Betriebe GmbH

Ghegastr. 9–11, 3151 St. Pölten-Hart
Tel.: 02742 867-0
Fax: 02742 867-4009
gw@gw-stpoelten.com
www.gw-stpoelten.com

Geschützte Werkstätte Wiener Neustadt GmbH

Waldschulgasse 7, 2700 Wiener Neustadt
Tel.: 02622 213 39-0
Fax: 02622 213 39-33
office@gwwn.at
www.gwwn.at

Team Styria Werkstätten GmbH

Triesterstraße 388–394b, 8055 Graz
Tel.: 0316 29 55 46-0
Fax: 0316 29 55 46-1053
graz@teamstyria.at
www.teamstyria.at

TEAMwork Holz- und Kunst- stoffverarbeitung GmbH

Jaxstr. 10–12, 4020 Linz
Tel.: +43 (0) 50 8326
Fax: 0732 66 30 73-1022
office@team-work.at
www.team-work.at

Wien Work integrative Betriebe und Ausbildungs- gmbH

Sonnenallee 31, 1220 Wien
Tel.: 01 288 80
office@wienwork.at
www.wienwork.at

Serviceangebote im Bereich der beruflichen Integration

Dachverband Berufliche Integration – Austria

Auf der Website des Dachverbandes Berufliche Integration – Austria finden Sie die Kontaktadressen seiner Mitglieder (Arbeitsassistent, Berufsausbildungsassistent, Jugendcoaching, Jobcoaching, Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz).

www.dabei-austria.at

NEBA – Netzwerk Berufliche Assistenz

Auf der Website des Netzwerks Berufliche Assistenz finden sich insbesondere Informationen und Standorte zu Jugendcoaching, Arbeitsassistent, Berufsausbildungsassistent und Job Coaching.

www.neba.at

Assistenz-Servicestellen**BASIS – Büro für Assistenz, Information & Service**

Waagplatz 7/EG, 9020 Klagenfurt
 Tel.: 0699 11 07 19 01
 pa@bmkz.org
 www.basis.co.at

Initiative Soziale Integration

Keplerstraße 95, 1. Stock
 8020 Graz
 Tel.: 0316 76 02 40
 Fax: 0316 76 02 40-40
 office@isi-graz.at
 www.isi-graz.at

Persönliche Assistenz GmbH

Edlbacherstraße 13, 4020 Linz
 Tel.: 0732 71 16 21
 Fax: 0732 71 16 21-20
 buero@p-ass.at
 www.persoenliche-assistenz.at

Mobile Hilfe Dornbirn

Kreuzgasse 6, 6850 Dornbirn
 Tel.: 05572 243 61
 Fax: 05572 243 61-4
 info@mohi-dornbirn.at
 www.mohi-dornbirn.at

Miteinander GmbH

Rechte Donaustraße 7, 4020 Linz
 Tel.: 0732 78 20 00
 Fax: 0732 78 20 00-33
 office@miteinander.com
 www.miteinander.com

Selbstbestimmt Leben Tirol

Anton-Eder-Str. 15, 6020 Innsbruck
 Tel.: 0512 57 89 89
 Fax: 0512 57 89 89-15
 office@selbstbestimmt-leben.at
 www.selbstbestimmt-leben.net

WAG – Assistenzgenossenschaft Wien

Modecenterstraße 14/A/EG
 Eingang: Döblerhofstraße 9, 1030 Wien
 Tel.: 01 798 53 55
 Fax: 01 798 53 55-21
 office@wag.or.at
 www.wag.or.at

WAG – Assistenzgenossenschaft Niederösterreich

Schneckgasse 15/Top 1, 3100 St. Pölten
 Tel.: 02742 730 76
 Fax: 02742 730 76-25
 office.noe@wag.or.at
 www.wag.or.at

Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen**BBRZ Österreich**

Muldenstraße 5, 4021 Linz
 Tel.: 0732 69 22-0
 Fax: 0732 6922-5990
 office@bbrz.at
 www.bbrz.at

Schulzentrum Ungargasse HTL, HAK

Ungargasse 69, 1030 Wien
 Tel.: 01 713 15 18-0
 Fax: 01 713 15 18-1188
 direktion@szu.at
 www.szu.at

Berufliches Kompetenzzentrum für blinde und sehbehinderte Menschen Berufliche Assistenz & Akademie BSV GmbH

Hägelgasse 4–6, 1140 Wien
 Tel.: +43 1 981 89-168
 Fax: +43 1 981 89-105
 office@assistenz.at
 www.blindenverband-wnb.at

Odilien-Institut für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit GmbH

Leonhardstraße 130, 8010 Graz
 Tel.: 0316 322 667-0
 Fax: 0316 322667-16
 bildungsplattform@odilien.at
 www.odilien.at

Bundesblindeninstitut

Wittelsbachstraße 5, 1020 Wien
 Tel.: 01 728 08 66
 Fax: 01 728 08 66-275
 office@bbi.at
 www.bbi.at

Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

Maygasse 25, 1130 Wien
 Tel.: 01 804 63 64-10
 Fax: 01 804 63 64-77
 www.big-kids.at

equalizent Schulungs- und Beratungs GmbH

Obere Augartenstraße 20, 1020 Wien
 Tel: 01 409 83 18
 Mobil SMS Videofonie:
 +43 (0) 660 800 1002
 office@equalizent.com
 www.equalizent.com

**Österreichisches Hilfswerk für
Taubblinde und hochgradig Hör-
und Sehbehinderte (ÖHTB)**

Humboldtplatz 6, 1100 Wien
Tel.: 01 602 08 12
www.oehbt.at

**Alpha Nova BetriebsgesmbH
Akademie**

Römerstraße 92, 8401 Kalsdorf
Tel.: 03135 563 82-16
Fax: 03135 563 82-25
akademie@alphanova.at
www.akademie.alphanova.at

**atempo Betriebsgesellschaft
mbH**

Heinrichstraße 145, 8010 Graz
Tel.: 0316 81 47 16-0
Fax: 0316 81 47 16-20
atempo.graz@atempo.at
www.atempo.at

innovia gem GmbH

Rennweg 7a, 6020 Innsbruck
Tel.: 0676 843 843 10
office@innovia.at
www.innovia.at

**biv - die Akademie für integra-
tive Bildung**

Mariahilferstraße 76/7/69, 1070 Wien
Tel.: 01 892 15 04
oder: 0664 422 60 30
Fax: 01 892 15 04-89
office@biv-integrativ.at
www.biv-integrativ.at

Andere wichtige Adressen

**Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung**

Minoritenplatz 5, 1010 Wien
Tel.: 01 531 20-0
Fax: 01 531 20-3099
ministerium@bmbwf.gv.at
www.bmbwf.gv.at

**Kammer für Arbeiter und
Angestellte (AK) (Wien)**

Prinz Eugen Straße 20–22, 1040 Wien
Tel.: 01 501 65-0
www.arbeiterkammer.at

**Österreichischer
Gewerkschaftsbund (ÖGB)**

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01 534 44-39
oegb@oegb.at
www.oegb.at

ARBÖ (Generalsekretariat)

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Tel.: 01 891 21-0
Inf hotline: 050 123 123
www.arboe.at

ÖAMTC (Generalsekretariat)

Baumgasse 129, 1030 Wien
Tel.: 0810 120 120
office@oeamtc.at
www.oeamtc.at

**Österreichischer
Behindertenrat (ÖAR)**

Favoritenstraße 111, Top 11, 1100 Wien
Tel.: 01 513 15 33-0
Fax: 01 513 15 33-150
dachverband@behindertenrat.at
www.behindertenrat.at

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel.: 05 90 900
Fax: 05 90 900-250
office@wko.at
www.wko.at

Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien
Tel.: 01 711 00-63 05 02
www.arbeitsinspektion.gv.at

„Wichtig bei der Lehrstellensuche und später im Berufsleben ist, dass man selber offen ist und von sich aus auf Leute zugeht.“

(Interview, Sabine K.)

Rund um den Berufseinstieg gibt es für Menschen mit Behinderung ein vielfältiges Unterstützungsangebot. Die Broschüre bietet in einer übersichtlichen Form eine erste Orientierung zu folgenden Themen:

- Hilfestellungen bei der Berufswahl
- Möglichkeiten der Berufsausbildung
- Hilfestellungen bei der Arbeitsuche
- Was ist bei Erwerbstätigkeit zu beachten?
- Was tun bei Arbeitslosigkeit?
- Welche Fördermöglichkeiten, Beihilfen etc. gibt es?

.....

Darüber hinaus finden sich im Serviceteil noch viele Hinweise zu weiteren Informationsbroschüren, zu Webseiten, zu Einrichtungen und Behörden. Eine sehr nützliche Hilfe, um sich über die verschiedenen Möglichkeiten einen Überblick zu verschaffen – und den Einstieg oder Wiedereinstieg in die Arbeitswelt zu erleichtern.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch in den AMS-Broschüren:

15 Frauen mit Behinderung – 15 Wege zur Arbeit

Ich will arbeiten – Broschüre für Menschen mit Lernschwierigkeiten

Sie finden diese Broschüren auf unserer Website www.ams.at.